Gemeinde Hinwil

Einladung zur Gemeindeversammlung der Gemeinde Hinwil

Mittwoch, 9. Dezember 2026, 19.30 Uhr,
im Hirschensaal Hinwil

Traktandenliste

Den Stimmberechtigten der Gemeinde Hinwil werden folgende Traktanden zur Behandlung unterbreitet:

		Seite
1.	Genehmigung des Budgets zur Erfolgsrechnung 2027 und der Investitionsrechnung 2027, Festsetzung des Steuerfusses	3
2.	Genehmigung der Totalrevision der Personalverordnung	23
3.	Genehmigung der Bauabrechnung für das Projekt Gemeindehaus-Werkhof Neugestaltung Umgebung	53
4.	Genehmigung der Bauabrechnung für das Projekt Raumbedarf Feuerwehr	56

Die Akten liegen ab **Dienstag, 10. November 2026**, in der Abteilung Präsidiales und Sicherheit (Gemeindehaus, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil) zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens **10 Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet dem Gemeinderat einzureichen.

Hinwil, 30. September 2026

Abteilung Präsidiales und Sicherheit
Tel. +41 44 938 55 30
praesidiales@hinwil.ch
www.hinwil.ch

1. Genehmigung des Budgets zur Erfolgsrechnung 2027 und der Investitionsrechnung 2027, Festsetzung des Steuerfusses

Anträge

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

1. Das Budget 2027 der Gemeinde Hinwil, bestehend aus Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung, wird genehmigt.

2. Der Steuerfuss für das Jahr 2027 wird auf 116 % (Vorjahr 116 %) festgesetzt.

3. Der Bildung einer finanzpolitischen Reserve über CHF 42’664’513.00 wird zugestimmt.

4. Die Investitionsplanung 2028 - 2030 wird zur Kenntnis genommen.

Referent: Gemeinderat Florian Michel, Ressortvorsteher Finanzen, Liegenschaften und Sport

Ausgangslage

Um die teilweise starken Schwankungen bei den Steuererträgen und den Beiträgen aus dem kantonalen Finanzausgleich besser ausgleichen zu können, hat der Gemeinderat die Periodenabgrenzung des Ressourcenausgleichs eingeführt. Dadurch werden die Finanzergebnisse der Gemeinde künftig gleichmässiger ausfallen.

Im Jahr der Umstellung entsteht einmalig ein zusätzlicher Buchgewinn von rund CHF 44,6 Mio. Dieser Betrag soll weitgehend den finanzpolitischen Reserven zugewiesen werden. Damit können künftige Schwankungen bei den Gemeindefinanzen abgefedert werden.

Ohne die Umstellung auf die Abgrenzung des Finanzausgleichs schliesst das Budget 2027 mit einem Aufwand von CHF 95’216’528.00 und Einnahmen von CHF 93’317’041.00 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1’899’487.00 ab. Insgesamt sind im Budget 2027 Erträge aus dem Finanzausgleich von rund CHF 62’740’721.00 enthalten.

Der Ressourcenzuschuss errechnet sich aus der Differenz der relativen Steuerkraft pro Einwohner/in im Kantonsmittel 2025 von CHF 4’478.00 (Vorjahr CHF 4’301.00) und der relativen Steuerkraft von Hinwil von CHF 2’973.00 (Vorjahr CHF 2’569.00).

Die für die Abgrenzung des Finanzausgleichs verwendeten Steuerkraftwerte betragen für die Gemeinde im Jahr 2028 CHF 2’757.00 (Schätzung Kanton CHF 4’600.00) und für das Jahr 2029 CHF 2’865.00 (Schätzung Kanton CHF 4’700.00).

Gemäss § 123 des Gemeindegesetzes (GG) dürfen Einlagen in die finanzpolitische Reserve zu keinem Aufwandüberschuss führen. Der Gemeinderat beantragt, den Buchgewinn aus der Abgrenzung zum Finanzausgleich mit dem rechnerischen Verlust zu verrechnen und damit ein Ergebnis von Null für das Budget 2027 auszuweisen.

Im Personalbereich ist gemäss Empfehlung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich für den Teuerungsausgleich 0,2 % und die individuellen Lohnanpassungen 0,8 % der Gesamtlohnsumme im Budget eingestellt.

In Berücksichtigung der heute bekannten Faktoren ist der einfache Staatssteuerertrag für 2027 auf CHF 30,00 Mio. festgesetzt worden (Vorjahr CHF 29,00 Mio.).
Das hohe konsolidierte Eigenkapital von CHF 60,54 Mio. (Stand 31. Dezember 2025) erlaubt es, den Steuerfuss auf 116 % zu belassen.

Die Abweichungen grösser CHF 50'000.00 im konsolidierten Budget 2027 gegenüber dem konsolidierten Budget 2026 sind:

Fkt-Grp	Fkt	Fkt-Bezeichnung	BU2027	BU2026	B27 vs B26	Abw.%	Mehr-/Minder-Auwand/-Ertrag
0	1200	Exekutive	433'801	356'180	77'621	22%	Mehraufwand
	2200	Allgemeine Dienste, übrige	3'544'174	3'007'300	536'874	18%	Mehraufwand
2	21100	Kindergarten	2'558'046	2'458'284	99'762	4%	Mehraufwand
	21700	Schulliegenschaften	4'288'410	4'365'680	-77'270	-2%	Minderaufwand
	21800	Tagesbetreuung	377'700	305'780	71'920	24%	Mehraufwand
	22000	Sonderschulen	3'052'800	3'151'300	-98'500	-3%	Minderaufwand
	29900	Bildung, Übriges	175'600	125'430	50'170	40%	Mehraufwand
3	34100	Sport	1'645'132	1'698'700	-53'568	-3%	Minderaufwand
4	41250	Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime	3'879'600	3'549'000	330'600	9%	Mehraufwand
	42150	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	1'967'449	2'092'490	-125'041	-6%	Minderaufwand
5	52200	Ergänzungsleistungen IV	1'343'969	1'078'040	265'929	25%	Mehraufwand
	53500	Leistungen an das Alter	155'251	0	155'251	n/a	Mehraufwand
	54300	Alimentenbevorschussung und -inkasso	209'500	145'800	63'700	44%	Mehraufwand
	57200	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	1'123'200	1'752'136	-628'936	-36%	Minderaufwand
	57300	Asylwesen	1'002'928	816'470	186'458	23%	Mehraufwand
	57900	Fürsorge, Übriges	1'654'162	1'297'396	356'766	27%	Mehraufwand
6	61500	Gemeindestrassen	2'436'960	2'333'047	103'913	4%	Mehraufwand
	61800	Privatstrassen (Flurwege)	142'013	203'980	-61'967	-30%	Minderaufwand
7	75000	Arten- und Landschaftsschutz	331'974	396'970	-64'996	-16%	Minderaufwand
	79000	Raumordnung	514'010	442'000	72'010	16%	Mehraufwand
9	91000	Allgemeine Gemeindesteuern	-40'020'000	-38'404'000	-1'616'000	4%	Mehrertrag
	91010	Sondersteuern	-3'907'400	-3'607'600	-299'800	8%	Mehrertrag
	93000	Finanz- und Lastenausgleich	-62'740'721	-20'292'665	-42'448'056	209%	Mehrertrag
	96100	Zinsen	196'795	259'448	-62'653	-24%	Minderaufwand
	96300	Liegenschaften des Finanzvermögens	234'175	351'475	-117'300	-33%	Minderaufwand
	99000	Finanzpolitische Reserve, Einlagen und Entnahmen	42'664'513		42'664'513	n/a	Mehraufwand

Nachstehend die Veränderungen im Budget 2027 gegenüber dem Budget 2026 nach Kontengruppen mit absoluten und relativen Abweichungen:

Kto-Grp	Kontengruppen-Bezeichnung	BU2027	BU2026	B27 vs B26	Abw.%	Mehr-/Minder-Auwand/-Ertrag
30	Personalaufwand	21'254'891	20'502'624	752'267	4%	Mehraufwand
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'643'516	16'055'237	588'279	4%	Mehraufwand
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'062'228	5'498'750	-436'522	-8%	Minderaufwand
34	Finanzaufwand	1'222'960	1'365'910	-142'950	-10%	Minderaufwand
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	2'521'084	1'603'870	917'214	57%	Mehraufwand
36	Transferaufwand	45'819'844	44'802'828	1'017'016	2%	Mehraufwand
38	Ausserordentlicher Aufwand	42'664'513	0	42'664'513	n/a	Mehraufwand
40	Fiskalertrag	-44'049'600	-42'123'600	-1'926'000	5%	Mehrertrag
41	Regalien und Konzessionen	-17'800	-43'700	25'900	-59%	Minderertrag
42	Entgelte	-9'929'770	-8'887'228	-1'042'542	12%	Mehrertrag
43	Übrige Erträge	-23'200	0	-23'200	n/a	Mehrertrag
44	Finanzertrag	-844'747	-767'092	-77'655	10%	Mehrertrag
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen u. Fonds	-2'367'435	-2'717'787	350'352	-13%	Minderertrag
46	Transferertrag	-77'956'484	-34'829'991	-43'126'493	124%	Mehrertrag

Erläuterung zu den Inhalten der Kontengruppen (nicht abschliessend):

30	Behördenentschädigungen, Lohnkosten (Stellenplanerhöhungen 2027: + 3,7 Stellen) inkl. Teuerung und individuelle Lohnanpassungen, Sozial- und Vorsorge- und Versicherungsbeiträge sowie Aus- und Weiterbildungen
31	Betriebs- und Verbrauchsmaterial, Dienstleistungen, externe Beratungen sowie Mieten, Unterhalt
33	Abschreibungen gemäss der Anlagenbuchhaltung und der Investitionsrechnung
34/44	Zins-Aufwendungen/-Erträge für Steuerschulden/-Guthaben, Kontokorrent- und Darlehenszinsen
35/45	Einlagen und Entnahmen bei den Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Entsorgung sowie den Fonds
36	Zahlungen an Gemeinden, Kantone (inkl. Lehrerlöhne Kanton) und Bund
38	Einlagen in finanzpolitische Reserve im Eigenkapital
46	Zahlungen von Gemeinden, Kantonen (Ressourcenausgleich) und Bund
4X	Steuer- und Gebührenerträge, Abgaben und Konzessionen

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild:

Erfolgsrechnung

Total Aufwand	CHF	137’881’041.00
Total Ertrag (ohne ordentliche Steuern)	CHF	104’822’041.00
zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	33’059’000.00
Ordentliche Steuern (116 % von CHF 30,00 Mio.)	CHF	33’059’000.00
Erfolg	**CHF**	**0.00**

Ohne die Abgrenzung des Finanzausgleichs beträgt der budgetierte Verlust CHF 1’899’487.00 und setzt sich wie folgt zusammen:

Total Aufwand	CHF	95’216’528.00
Total Ertrag	CHF	93’317’041.00
Aufwandüberschuss	**CHF**	**1’899’487.00**
Abgrenzung Finanzausgleich 2028 (Ertrag)	CHF	22’335’000.00
Abgrenzung Finanzausgleich 2029 (Ertrag)	CHF	22’229’000.00
Total vor Bildung finanzpolitische Reserve	**CHF**	**42’664’513.00**
./. Bildung finanzpolitische Reserve	CHF	42’664’513.00
Total Erfolg Budget 2027	**CHF**	**0.00**

Vom Gesamttotal der Abschreibungen von CHF 5’062’228.00 entfallen CHF 4’424’285.00 in den steuerfinanzierten Bereich und CHF 637’943.00 in den gebührenfinanzierten Bereich.

Mit einem steuerfinanzierten positiven Cash-Flow von CHF 4’424’285.00 wird das finanzpolitische Ziel von mindestens CHF 3,50 Mio. erreicht.

Die Anforderungen an das Haushaltsgleichgewicht gemäss § 92 des Gemeindegesetzes sind eingehalten.

Aufgrund der soliden Eigenkapitalbasis der konsolidierten Einheitsgemeinde (CHF 60,54 Mio., Stand 31. Dezember 2025) beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Festsetzung eines Steuerfusses von unverändert 116 %.

Investitionsrechnung

Verwaltungsvermögen:

Total Ausgaben	CHF	27'075'000.00
Total Einnahmen	CHF	5'806'000.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	21'269'000.00

Die grössten Investitionen sind in folgenden Bereichen vorgesehen (vorbehältlich der Entscheide der zuständigen Organe):

– Sanierung des Freibads Hinwil	CHF	1’500’000.00
– Kapitalerhöhung der GZO AG Spital Wetzikon	CHF	6’031’500.00
– Unterhaltsarbeiten an den Schulgebäuden	CHF	1’835’000.00
– Sanierung Walderstrasse (ausserhalb Baugebiet)	CHF	1’150’000.00
– Neugestaltung Bahnhofplatz	CHF	600’000.00
– Sanierung Gossauerstrasse (Pilgerweg/Bahnübergang)	CHF	700’000.00
– Sonstige Strassensanierungen	CHF	1’895’000.00
– Erweiterung Reservoir Laufenrain	CHF	1’500’000.00
– Quellwasserpumpwerk Ringwil	CHF	500’000.00
– Sanierung von Wasserleitungen	CHF	1’938’500.00
– Kanalsanierungen Bahnhofplatz/Bahnhofstrasse	CHF	1’100’000.00
– Kanalersatz Gossauerstrasse	CHF	500’000.00
– Sanierung von Kanalisationen	CHF	360’000.00
– ARA, Ersatz und Erweiterungen	CHF	1’015’000.00
– Hochwasserschutz Rütibach	CHF	3’000’000.00
– Hochwasserschutz und Revitalisierung Betzikerbächli	CHF	720’000.00
– sonstige Hochwasserschutzmassnahmen	CHF	545’000.00
– ARA Beitrag Bund an Neubau der Eliminationsstufe für Mikroverunreinigungen	CHF	- 4’340’000.00

Die restlichen Investitionen von CHF 719’000.00 verteilen sich auf Bereiche wie Verwaltung, Gebäude und Feuerwehr.

Finanzvermögen:

Total Investitionen Finanzvermögen	CHF	195’000.00

Die Investitionen unterteilen sich bei der Liegenschaft Zürichstrasse 2 in CHF 130’000.00 für den Ersatz des Personen- und Kleinwarenaufzuges und CHF 65’000.00 für den Ersatz von Zimmertüren.

Finanz- und Aufgabenplan 2028 – 2030

Die Eckdaten der konsolidierten Finanzplanung zeigen nachstehende Werte:

	Planjahr 2028	**Planjahr 2029**	**Planjahr 2030**
Aufwand	CHF 95,18 Mio.	CHF 98,17 Mio.	CHF 99,61 Mio.
Ertrag	CHF 96,86 Mio.	CHF 98,20 Mio.	CHF 98,43 Mio.
Erfolg	**CHF 1,68 Mio.**	**CHF 0,03 Mio.**	**CHF -1,18 Mio.**
Eigenkapital	CHF 103,23 Mio.	CHF 102,77 Mio.	CHF 100,96 Mio.

Investitionsplanung 2028 – 2030

	Planjahr 2028	**Planjahr 2029**	**Planjahr 2030**
Steuerfinanziert	CHF 29,26 Mio.	CHF 24,88 Mio.	CHF 17,49 Mio.
Gebührenfinanziert	CHF 2,68 Mio.	CHF 3,56 Mio.	CHF 0,85 Mio.
Nettoinvestitionen	**CHF 31,94 Mio.**	**CHF 28,44 Mio.**	**CHF 18,34 Mio**.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2026-152 vom 30. September 2026 den Anträgen zuzustimmen.

Erfolgsrechnung

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025 aggregiert	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
E	**Erfolgsrechnung**	**137'881'041**	**137'881'041**	**92'629'571**	**92'629'571**	**107'189'125.34**	**107'189'125.34**
0	**ALLGEMEINE VERWALTUNG**	**8'805'954**	**2'579'677**	**8'197'790**	**2'539'572**	**8'676'631.65**	**4'931'992.22**
	Nettoergebnis		**6'226'277**		**5'658'218**		**3'744'639.43**
0110	Legislative	219'580	2'000	208'790	2'000	174'050.10	8'274.85
0120	Exekutive	458'701	24'900	384'230	28'050	382'465.95	29'700.00
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	1'316'059	694'550	1'354'630	688'100	1'351'091.92	1'807'323.07
0220	Allgemeine Dienste, übrige	4'668'974	1'124'800	4'101'500	1'094'200	3'563'559.26	902'128.19
0290	Verwaltungsliegenschaften, n.a.g. (nicht anderweitig genannt)	2'142'640	733'427	2'148'640	727'222	3'205'464.42	2'184'566.11
1	**ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT**	**4'614'680**	**1'680'463**	**4'607'370**	**1'716'463**	**4'369'456.79**	**1'794'078.07**
	Nettoergebnis		**2'934'217**		**2'890'907**		**2'575'378.72**
1110	Polizei	452'648	57'000	450'410	83'000	475'453.32	56'582.60
1200	Rechtsprechung	43'958	10'000	43'640	10'000	37'906.75	9'715.00
1400	Allgemeines Rechtswesen (allgemein)	2'455'197	1'268'000	2'442'785	1'278'000	2'216'115.83	1'312'099.77
1500	Feuerwehr	1'190'221	275'463	1'222'625	275'463	1'193'724.43	292'214.20
1610	Militärische Verteidigung	44'700		56'210		60'821.78	
1620	Zivilschutz	427'956	70'000	391'700	70'000	385'434.68	123'466.50
2	**BILDUNG**	**32'679'979**	**1'119'570**	**32'561'671**	**1'138'728**	**32'336'271.83**	**1'472'049.74**
	Nettoergebnis		**31'560'409**		**31'422'943**		**30'864'222.09**
2110	Primarstufe 1-2 (Kindergarten)	2'558'046		2'469'484	11'200	2'438'690.56	28'450.00
2120	Primarstufe 3-8	11'411'912	234'070	11'349'308	211'158	11'048'429.45	353'482.02
2130	Sekundarstufe I	5'764'977	133'400	5'801'350	133'670	5'336'191.28	132'425.50
2140	Musikschulen	471'871	3'400	438'500	3'400	437'000.70	2'030.70
2170	Schulliegenschaften	4'617'610	329'200	4'699'080	333'400	4'711'424.06	359'632.60
2180	Tagesbetreuung	729'700	352'000	669'780	364'000	637'724.44	363'150.23
2190	Schulleitung und Behörden	1'857'763		1'862'480		1'822'186.16	
2191	Schulverwaltung	987'830		951'284		1'958'681.03	400.00
2192	Volksschule Sonstiges	984'370		961'775		910'188.00	163'123.25
2200	Sonderschulen	3'093'800	41'000	3'200'300	49'000	2'985'344.55	40'552.00
2990	Bildung, übriges	202'100	26'500	158'330	32'900	50'411.60	28'803.44

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025 aggregiert	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	**KULTUR, SPORT UND FREIZEIT**	**2'711'169**	**440'600**	**2'740'620**	**425'150**	**2'332'990.53**	**476'004.92**
	Nettoergebnis		**2'270'569**		**2'315'470**		**1'856'985.61**
3110	Museen und bildende Kunst	60'000		60'000		60'000.00	
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	3'761		3'350		3'325.60	
3210	Bibliotheken u. Mediotheken	456'746	73'100	407'100	22'600	452'644.20	71'234.50
3290	Kultur, übriges	121'030	12'000	118'170	12'000	109'465.95	27'740.85
3320	Massenmedien	57'300	3'000	57'300	3'000	57'625.05	3'250.00
3410	Sport	1'997'632	352'500	2'084'200	385'500	1'640'020.53	371'729.57
3420	Freizeit	14'700		10'500	2'050	9'909.20	2'050.00
4	**GESUNDHEIT**	**6'157'936**	**10'750**	**6'145'470**	**182'350**	**6'847'875.08**	**173'100.00**
	Nettoergebnis		**6'147'186**		**5'963'120**		**6'674'775.08**
4125	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	3'879'600		3'549'000		4'006'087.60	
4210	Ambulante Krankenpflege	11'000		11'000		8'075.00	
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	1'967'449		2'092'490		2'278'615.80	
4310	Alkohol- und Drogenprävention	96'000		96'000		95'292.00	
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	8'950		6'450		18'021.25	
4330	Schulgesundheitsdienst	90'840		122'430		98'410.30	
4340	Lebensmittelkontrolle	6'220		10'150		10'266.60	
4900	Gesundheitswesen, übrige	97'877	10'750	257'950	182'350	333'106.53	173'100.00
5	**SOZIALE SICHERHEIT**	**22'575'425**	**12'513'130**	**21'521'455**	**11'884'098**	**21'194'624.31**	**12'364'041.02**
	Nettoergebnis		**10'062'295**		**9'637'357**		**8'830'583.29**
5120	Prämienverbilligungen	1'072'622	1'064'500	1'082'340	1'057'945	1'046'347.25	1'029'633.20
5220	Ergänzungsleistungen IV	4'290'969	2'947'000	3'427'940	2'349'900	3'469'692.11	2'374'500.95
5310	Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV	67'862	4'500	62'134	14'944	67'808.14	7'472.00
5320	Ergänzungsleistungen AHV	4'579'953	3'090'630	4'631'580	3'138'100	4'426'630.49	2'995'510.15
5330	Leistungen an Pensionierte					61'616.70	
5350	Leistungen an das Alter	155'251					
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	220'000	10'500	150'000	4'200	140'716.70	2'650.00
5440	Jugendschutz	2'286'129	2'500	2'262'670		2'491'195.40	556'548.77
5450	Leistungen an Familien	35'000		20'100		13'798.20	
5451	Kindertagesstätten und Kinderhorte	1'178'199	646'200	1'174'880	620'000	1'090'726.25	622'819.05
5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	41'800	41'800	41'600	41'600	1'860.30	1'860.30
5710	Beihilfen / Zuschüsse	547'500	390'650	478'500	338'700	480'410.00	347'378.00
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	3'505'000	2'381'800	3'828'900	2'076'764	3'582'758.72	2'327'423.40
5730	Asylwesen	2'732'428	1'729'500	2'857'670	2'041'200	2'713'273.83	1'981'278.45
5790	Fürsorge, übriges	1'857'712	203'550	1'498'141	200'745	1'607'790.22	116'966.75
5920	Hilfsaktionen im Inland	5'000		5'000			

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025 aggregiert	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	**VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG**	**4'684'932**	**1'072'000**	**4'609'633**	**1'062'423**	**4'346'186.13**	**1'182'356.61**
	Nettoergebnis		**3'612'932**		**3'547'210**		**3'163'829.52**
6150	Gemeindestrassen	3'503'960	1'067'000	3'390'670	1'057'623	3'265'890.62	1'175'336.61
6180	Privatstrassen (Flurwege)	142'013		203'980		167'455.41	
6210	Bahninfrastruktur	400'959	5'000	404'983	4'800	413'023.10	7'020.00
6220	Regionalverkehr	638'000		610'000		499'817.00	
7	**UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG**	**10'727'705**	**8'887'855**	**9'870'697**	**8'072'679**	**10'754'744.74**	**9'395'097.06**
	Nettoergebnis		**1'839'850**		**1'798'018**		**1'359'647.68**
7100	Wasserversorgung	18'000		18'500		15'274.00	
7101	Wasserwerk [Gemeindebetrieb]	2'249'714	2'249'714	1'964'587	1'964'587	4'027'934.48	4'027'934.48
7201	Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	3'277'500	3'277'500	2'320'500	2'320'500	2'202'640.95	2'202'640.95
7202	Kläranlagen [Gemeindebetrieb]	1'762'935	1'762'935	2'248'810	2'248'810	1'719'620.80	1'719'620.80
7300	Abfallwirtschaft	155'925	106'320	100'760	68'292	61'889.04	51'795.25
7301	Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]	1'410'386	1'410'386	1'407'490	1'407'490	1'315'274.58	1'315'274.58
7410	Gewässerverbauungen	368'439		362'750		354'659.95	
7500	Arten- und Landschaftsschutz	332'974	1'000	397'970	1'000	287'627.85	1'320.00
7710	Friedhof und Bestattung	458'466	80'000	404'530	62'000	394'488.64	76'511.00
7790	Umweltschutz, übriges	179'356		202'800		163'039.95	
7900	Raumordnung	514'010		442'000		212'294.50	
8	**VOLKSWIRTSCHAFT**	**404'203**	**1'516'800**	**426'420**	**1'526'700**	**372'300.00**	**1'539'170.51**
	Nettoergebnis	**1'112'597**		**1'100'280**		**1'166'870.51**	
8130	Produktionsverbesserungen Vieh	400		400			
8140	Produktionsverbesserungen Pflanzen	15'234		14'160		13'089.20	
8200	Forstwirtschaft	208'250		208'250		207'406.45	3'365.00
8300	Jagd und Fischerei	2'100	1'800	300	1'700		1'933.80
8400	Tourismus	31'500		31'500		29'673.35	
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	52'600		52'500		51'671.65	
8600	Banken und Versicherungen		1'263'000		1'272'000		1'257'175.95
8710	Elektrizität		240'000		241'000		241'705.00
8790	Energie, übriges	94'119	12'000	119'310	10'000	70'459.35	34'990.76
8791	Fernwärmebetrieb Energie, übriges [GdeBetrieb]				2'000		

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025 aggregiert	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9	**FINANZEN UND STEUERN**	**44'519'058**	**108'060'196**	**1'948'445**	**64'081'408**	**15'958'044.28**	**73'861'235.19**
	Nettoergebnis	**63'541'138**		**62'132'963**		**57'903'190.91**	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	100'000	40'120'000	90'000	38'494'000	472'175.20	42'516'329.04
9101	Sondersteuern	22'200	3'929'600	22'000	3'629'600	21'770.60	3'632'872.00
9300	Finanz- und Lastenausgleich		62'740'721		20'292'665	6'346'083.00	17'115'193.00
9610	Zinsen	1'157'950	961'155	1'208'400	948'952	5'712'091.32	5'684'019.83
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	517'545	283'370	579'745	228'270	611'023.15	240'311.90
9639	Gewinne u. Verluste sowie Wertberichtigungen Liegenschaften Finanzvermögen					2'379'053.32	2'379'053.32
9690	Finanzvermögen, nicht anderweitig genannt	36'500		29'500		50'400.25	20'071.30
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		5'000		9'300		
9900	Finanzpolitische Reserve, Einlagen und Entnahmen	42'664'513					800'000.00
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	20'350	20'350	18'800	18'800	111'231.80	111'231.80
9999	Abschluss				459'821	254'215.64	1'362'153.00

Einwohnerbestand

	2025	2024	2023	2022	2021	2020
Einwohner	12'045	12'072	11'951	11'755	11'748	11'467
Einwohner gemäss dem Statistischen Amt für den Finanzausgleich (FiAG)	*11'923*	*11'944*	*11'824*	*11'563*	*11'624*	*11'344*

Stellenplan (Angaben in Stellenprozenten)

	Organisations-struktur ab 07/2026	**2027**	*Organisations-struktur bis 06/2026*	**2026**	**2025**	**2024**
		Stellen bewilligt		*Stellen*	*Stellen*	*Stellen*
Gemeinde (*)	Präsidiales und Sicherheit	*1'170.00*	Präsidiales	1'640.00	1'370.00	1'355.00
	Strategie und Steuerung	1'350.00	Sicherheit / EWD	820.00	780.00	685.00
	Finanzen	380.00	Finanzen	340.00	300.00	300.00
	Steuern	520.00	Steuern	520.00	520.00	480.00
	Liegenschaften, Sport und ICT	3'253.00	Liegenschaften	3'049.50	3'058.00	2'957.90
	Bau und Planung	650.00	Bau und Planung	550.00	450.00	450.00
	Infrastruktur und Umwelt	1'880.00	Tiefbau und Werke	1'685.00	1'685.00	1'600.00
	Gesellschaft	2'395.00	Soziales	2'180.00	2'045.00	2'275.00
			Gesundheit u.Umweltschut:	287.00	162.00	162.00
	Lernende (Ausbildungsorganisation)	1'600.00	Lernende (Ausbildungsorg.)	1'600.00	1'700.00	1'700.00
Bildung	Kindergärtnerinnen	1'186.00	Kindergärtnerinnen	1'201.00	1'208.00	1'193.00
	LehrerInnen	6'825.00	LehrerInnen	6'866.00	6'881.00	6'815.00
	Therapeuten / Logopäden	943.00	Therapeuten / Logopäden	1'049.00	976.00	924.00
	ISR (Integrierte Sonderschule in der Regelklasse)	1'896.00	ISR	1'805.00	1'639.00	1'391.00
	Schulleitung	991.00	Schulleitung	959.00	1'021.00	871.00
	Schulverwaltung	495.00	Schulverwaltung	495.00	495.00	460.00
	Schulsozialarbeit	230.00	Schulsozialarbeit	240.00	220.00	0.00
	Andere	765.00	Andere	796.00	749.00	553.00
Total Einheitsgemeinde		**26'529.00**		**26'082.50**	**25'259.00**	**24'171.90**

() Mit der Bildung der Einheitsgemeinde per 1. Juli 2026 wurde die neue Verwaltungsorganisation im Stellenplan abgebildet. Die Ressourcen der ehemaligen Abtlg Präsidiales werden aufgeteilt in die Abtlg Strategie und Steuerung, Präsidiales und Sicherheit sowie Liegenschaften, Sport und ICT. Die personellen Ressourcen der ehemaligen Abtlg Gesundheit und Umwelt werden in die Abtlg Gesellschaft sowie Infrastruktur und Umwelt übertragen. Ab dem Budget 2027 wird der bewilligte Stellenplan ausgewiesen. Der bewilligte Stellenplan enthält die maximal möglichen Stellenprozente. Bei einem Vertragsabschluss, der weniger Stellenprozente beansprucht als bewilligt, bleibt das Total der bewilligten Stellenprozente gleich.*

Investitionsrechnung

Kostenträger	Bezeichnung	Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	IR Total Einnahmen / Ausgaben	**33'076'000**	**33'076'000**	**26'214'800**	**26'214'800**	**19'149'697.82**	**19'149'697.82**
0	**ALLGEMEINE VERWALTUNG**	**285'000**		**305'000**		**541'706.90**	
	Nettoergebnis		**285'000**		**305'000**		**541'706.90**
0220	**Allgemeine Dienste, übrige**	**185'000**		**235'000**		**50'760.60**	
1.0220.5060.01	Neue Telefonielösung	50'000		100'000			
1.0220.5200.02	Züri Central (Anpassung Steuersoftware)	25'000		25'000		50'760.60	
1.0220.5200.03	M365 Collaboration	110'000		110'000			
0290	**Verwaltungsliegenschaften, übriges**	**100'000**		**70'000**		**490'946.30**	
1.0290.5000.01	Landkauf Kat. 8733 Brugglen und 8735 Fröschlezzen					39'744.00	
1.0290.5040.03	Werkhof/Gemeindehaus Umgebung, Sanierung					19'580.35	
1.0290.5040.08	Erweiterungsbau Feuerwehr, Eisweiher					301'108.70	
1.0290.5040.09	MZG Eisweiher, Sanierung Umgebung/Belag					130'511.10	
1.0290.5040.10	Raumzuteilung ZL, Steuern u. Liegenschaften					683.05	
1.0290.5040.11	Einbau Büro Wasserversorgung im Werkhof					-680.90	
1.0290.5290.01	Machbarkeitsstudie Sozial- und Asylunterkunft Hinwil			70'000			
1.0290.5290.02	Gemeindehaus; weitere Planungsschritte	100'000					
1	**ÖFFENTLICHE ORDNUNG + SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG**		**16'000**	**145'000**	**16'000**	**101'442.60**	**80'977.00**
	Nettoergebnis	**16'000**			**129'000**		**20'465.60**
1500	**Feuerwehr**			**145'000**		**101'442.60**	**65'000.00**
1.1500.5060.06	Fahrzeuge, Oel-/Wasserwehr Ersatzbeschaffung						65'000.00
1.1500.5060.08	Anschaffungen Geräte Feuerwehr			70'000		38'787.95	
1.1500.5060.09	Anschaffung Ausrüstung Feuerwehr			75'000		62'654.65	

Kostenträger	Bezeichnung	Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1620	**Zivilschutz**		**16’000**		**16’000**		**15’977.00**
1.1620.5420.01	Darlehensrückzhlg von SZV Bachtel		16’000		16’000		15’977.00

Kostenträger	Bezeichnung	Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2	**BILDUNG**	**2’222’000**		**2’448’000**		**290’300.55**	
	Nettoergebnis		**2’222’000**		**2’448’000**		**290’300.55**
2120	**Primarstufe**	**145’000**		**138’000**		**12’748.25**	
1.2120.5060.01	Informatik Ergänzungen/Erweiterungen PS	145’000		138’000		12’748.25	
2130	**Sekundarstufe**	**112’000**					
1.2130.5060.01	Informatik Ergänzungen/Erweiterungen SS	112’000					
2170	**Schulliegenschaften**	**1’965’000**		**2’310’000**		**277’552.30**	
1.2170.5040.15	SH Unterholz, Ersatz Heizungsanlage			140’000			
1.2170.5040.21	SH Ringwil, Erneuerung Heizungsanlage			120’000			
2.2170.5040.23	SH Ringwil, Spielplatz Erneuerung					147’155.50	
1.2170.5040.27	SH Mätteli, Beleuchtung, Umrüstung auf LED			190’000			
1.2170.5040.28	SH Meiliwiese, Ersatz Heizungs-/Sanitärinstallation	820’000		1’000’000		12’390.15	
1.2170.5040.29	Kiga Fröschlezzen, Beleuchtung, Umrüstung auf LED			100’000			
1.2170.5040.31	SH Breite, Ersatz Komponenten des Hausleitsystems					57’250.55	
1.2170.5040.34	SH Wernetshausen; Schulhaustrakt, Beleuchtung, Umrüstung auf LED			260’000			
1.2170.5040.35	SH Wernetshausen, Teilumnutzung Wohnung			100’000			
1.2170.5040.36	SH Wernetshausen, Schulhaustrakt, Dachsanierung	250’000					
1.2170.5040.37	SH Meiliwiese; Schulhaus, Turnhalle u. Fassadensanierung	200’000					
1.2170.5040.38	SH Breite Neubau Heizzentrale zusammen mit Rückbau BR5	100’000					
1.2170.5040.39	SH Breite 5; Kernsanierung/Erweiterung	200’000					
1.2170.5040.40	Gesamtsanierung Spielplatz Schulanlage Oberdorf	100’000					
1.2170.5040.41	Sanierung Stützmauer und Treppe Zugang Schulhaus Mätteli/Oberdorf	65’000					
1.2170.5040.42	SH Wernetshausen, Erweiterung	100’000					
1.2170.5060.01	Mobiliar Ersatzbeschaffungen	130’000		220’000		60’756.10	
1.2170.5060.02	Informatik Neue Telefonanlage			180’000			

Kostenträger	Bezeichnung	Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
3	**KULTUR, SPORT UND FREIZEIT**	**1'563'000**		**1'500'000**		**269'600.65**	**3'707'063.60**
	Nettoergebnis		**1'563'000**		**1'500'000**	**3'437'462.95**	
3111	**Ortsmuseum**	**63'000**					
1.3110.5660.01	GOH, Sanierungsprojekte Oberdorfstrasse 11, 11.2, 13, 15; Kostenbeteiligung Gde.	63'000					
3210	**Bibliotheken**					**79'243.85**	
1.3210.5040.01	Mediothek; Sanierung (Bodenbelag, Beleuchtung, Wände)					79'243.85	
3410	**Sport**	**1'500'000**		**1'500'000**		**190'356.80**	**3'707'063.60**
1.3410.5040.02	Sportanlage Hüssenbüel, Neubau						3'610'833.25
1.3410.5040.05	Pumptrack, Spielplatz, Streetwork						71'230.35
1.3410.5040.06	Freibad, Sanierung und Erneuerung inkl. PVA	1'500'000		1'500'000		15'356.80	
1.3410.5460.01	Tennisclub Hinwil, Darlehen Neubau Tennishalle 2023					175'000.00	25'000.00
4	**GESUNDHEIT**	**6'031'500**		**5'655'000**			
	Nettoergebnis		**6'031'500**		**5'655'000**		
4110	**Spitäler**	**6'031'500**		**5'655'000**			
1.4110.5540.01	GZO Kapitalerhöhung 2026	6'031'500		5'655'000			
6	**VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG**	**4'345'000**		**5'203'000**	**440'000**	**2'066'471.85**	
	Nettoergebnis		**4'345'000**		**4'763'000**		**2'066'471.85**
6150	**Gemeindestrassen**	**4'345'000**		**5'203'000**	**440'000**	**2'066'107.50**	
1.6150.5010.07	Im Bodenholz / Diensbach, Sanierung	300'000		1'365'000	440'000		
1.6150.5010.09	Schweipelstrasse, Sanierung	50'000		10'000			
1.6150.5010.25	Zürich-, Dürntner-, Bachtelstrasse, Sanierung Strasse, Anteil Gemeinde					134'029.40	
1.6150.5010.26	Kreisel Brunnenbachstrasse, Sanierung			30'000			
1.6150.5010.28	Alpenblickstrasse, Sanierung (1. Etappe)	450'000		20'000			

Kostenträger	Bezeichnung	Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1.6150.5010.29	Industriestrasse, Sanierung	30’000					
1.6150.5010.30	Kreisel Wässeristrasse, Brunnenbachstrasse, Sanierung	20’000					
1.6150.5010.31	Walderstrasse (ausserhalb Baugebiet), Sanierung	1’150’000					
1.6150.5010.32	Walderstrasse (Baugebiet Hadlikon), Sanierung	100’000		100’000		10’980.35	
1.6150.5010.33	Walderstrasse (Baugebiet Hinwil), Sanierung			650’000		1’430’222.30	
1.6150.5010.39	Bahnhofplatz, Neugestaltung	600’000		1’410’000		46’446.30	
1.6150.5010.41	Zihl-/Sonnenhofstrasse, Umsetzung Tempo 30					29’186.75	
1.6150.5010.42	Hörnli- Bodenacheer- und Schaugenstrasse, Sanierung			150’000		2’393.95	
1.6150.5010.45	Bodenacherstrasse, Sanierung					1’559.65	
1.6150.5010.46	Schaugenstrasse 2. Etappe, Sanierung	20’000		10’000			
1.6150.5010.47	Schaugenstrasse, Bodenacher- bis Eggstrasse, Sanierung	10’000		10’000			
1.6150.5010.49	Ettenhauserstrasse, Sanierung			50’000			
1.6150.5010.50	Breitlen-Underhus, Rutschsanierung Unterbachstrasse					-8’648.00	
1.6150.5010.51	Gemeindehausstrasse, Strassensanierung	10’000		10’000			
1.6150.5010.54	Kreisel Wässeristrasse, Studbachstrasse, Sanierung			50’000			
1.6150.5010.55	Bachtelstrasse, Umsetzung Tempo 30 Zone (Kostenanteil Hinwil)	50’000					
1.6150.5010.56	Bachtelstrasse Orn, Hangsicherung	50’000		200’000		702.90	
1.6150.5010.57	Alte Zihlstrasse Süd, Sanierung					14’114.25	
1.6150.5010.58	Holzweidweg, Sanierung Einlenker Kemptnerstrasse			45’000			
1.6150.5010.59	Holzweidweg, Sanierung Strassenentwässerung			162’000			
1.6150.5010.60	In der Gass, Sanierung (Bereich Pflästerung)					20’174.70	
1.6150.5010.61	Rebacher, Fusswegverbindung Rebacher - Chileweg			50’000		1’899.35	
1.6150.5010.62	Überlandstrasse, Sanierung (PU, Aussen)					2’618.70	
1.6150.5010.63	Wässeristrasse, Zufahrtsprovisorium	20’000					
1.6150.5010.64	Holzweidweg, Ersatz Beleuchtung			71’000			
1.6150.5010.66	Walderstrasse (Baugebiet Hinwil), Ersatz Beleuchtung			60’000			
1.6150.5010.67	Ersatz Leuchtmittel Strassenbeleuchtung	20’000		150’000			
1.6150.5010.68	Kreiselschmuck Dürntner-/Bachtelstrasse					6’375.60	
1.6150.5010.69	Bahnhofplatz/Bahnhofstrasse, Ersatz Beleuchtung	105’000		105’000			
1.6150.5010.70	Unterbachstrasse, Hangsicherung					169’051.30	
1.6150.5010.71	Zihlstrasse, Sanierung			250’000			
1.6150.5010.72	Zürichstrasse, Behebung Schwachstellen Radweg u. Bushaltestellen					205’000.00	
1.6150.5010.73	Rigistrasse, Sanierung	20’000		5’000			

Kostenträger	Bezeichnung	Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1.7101.5030.53	Höhenstrasse-Hasenstrick 2. Etappe, Leitungsersatz	50’000		10’000			
1.7101.5030.54	Ringleitung Holzweidweg, Neubau			147’000			
1.7101.5030.57	QWPW Ringwil	500’000		50’000		9’302.15	
1.7101.5030.59	Quelle Moos, Sanierung (Leitungsersatz Moosstrasse)	20’000		100’000			
1.7101.5030.60	Bereich Schutzzone Chellerloch, Sanierung Strassen					14’490.00	
1.7101.5030.61	Quelle Chopfholz, Sanierung					27’975.30	
1.7101.5030.62	Bachtelstrasse, Leitungsersatz (Umsetzung 30 Zone Wernetshausen)					301’279.25	
1.7101.5030.63	Steuerkabel Nord, Leitwarte - Ringwil			100’000			
1.7101.5030.64	Schaugenstrasse, Leitungsersatz			10’000			
1.7101.5030.66	Bachtelstrasse (Wernetshausen), Leitungsersatz					178’458.45	
1.7101.5030.69	Bahnhofplatz/Bahnhofstrasse, Leitungsersatz	120’000		220’000			
1.7101.5030.70	Walderstrasse Baugebiet Hinwil, Leitungsersatz					43’234.90	
1.7101.5030.71	Leitungsbauten mit dem Neubau Reservoir Laufenrain	320’000		320’000			
1.7101.5030.72	Sonnenhofstrasse/Zihlstrasse, Leitungsersatz					290’373.50	
1.7101.5030.73	Überlandstrasse, Leitungsersatz					5’162.00	
1.7101.5030.75	Quelle Schaugen, Sanierungsmassnahmen	485’000		25’000			
1.7101.5030.76	Atenbüelweg, Leitungsersatz (Holzweidstrasse - Wihaldenstrasse)	20’000		10’000			
1.7101.5030.77	Täusistrasse West, Leitungsersatz	120’000		230’000			
1.7101.5030.78	Quelle Moos, Sanierung	30’000		30’000			
1.7101.5030.79	Quelle Bernegg, Sanierung	380’000		50’000			
1.7101.5030.80	Wildbachstrasse Ost (KEZO), Leitungsersatz	160’000		180’000			
1.7101.5030.81	Wässeri, Bereich Coop/Manor, Leitungsersatz					20’125.95	
1.7101.5030.83	Berneggstrasse, Leitungsersatz (Bachtelstrasse bis Nr. 4)	10’000					
1.7101.5030.84	Nübruch Reservoirableitung, Leitungsersatz	10’000					
1.7101.5030.85	Sonnenbergstrasse, Leitungsersatz	10’000					
1.7101.5030.86	Alpenblickstrasse (2. Etappe), Leitungsersatz	20’000					
1.7101.5030.87	Quelle Nübruch oben, Sanierung	10’000					
1.7101.5030.88	Quelle Nübruch unten, Sanierung	10’000					
1.7101.5030.89	GWP Hinterbühl Ersatz / Umleltung Leitung	180’000					
1.7101.5030.90	Brunnen Walder-/Bachtelstrasse	60’000					
1.7101.5030.91	GWP Hinterbühl Konzessionsverlängerung	15’000					
1.7101.5030.92	GWP Moos Konzessionsverlängerung	15’000					

Kostenträger	Bezeichnung	Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1.6150.5010.74	Lettenweg, Sanierung (Lettenweg 8 bis Sackstrasse 18)	130'000		15'000			
1.6150.5010.75	Atenbüelweg, Sanierung (Holzweidstrasse - Wihaldenstrasse)	20'000		20'000			
1.6150.5010.76	Im Bodenholz / Diensbach, Ersatz Beleuchtung			105'000			
1.6150.5010.78	Breitenwies, Sanierung	15'000					
1.6150.5010.79	Gossauerstrasse, Sanierung (Pilgerweg - Bahnübergang)	700'000					
1.6150.5010.80	Alpenblickstrasse, Sanierung (2. Etappe)	10'000					
1.6150.5010.81	Pilgerweg, Sanierung (Gossauer- bis Hinterbergstrasse)	10'000					
1.6150.5010.82	Personenunterführung PU Rütibach (Innensanierung)	250'000					
1.6150.5010.83	Alte Ringwilerstrasse; Abschnitt Ringwilerstr. bis Bez.-Gebäude	20'000					
1.6150.5010.84	Walderstrasse (ausserhalb Baugebiet), Rad- u. Fusswegbeleuchtung	100'000					
1.6150.5060.06	Fahrzeuge Ersatz, Citroen Jumper 3.0 TDI, Jahrgang 2012			100'000			
1.6150.5060.08	Fahrzeuge Ersatz VW Amarok DCC, Jahrgang 2015	85'000					
6220	**Regionalverkehr**					**364.35**	
1.6210.5010.01	Friedhof, Bushaltestelle					364.35	
7	**UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG**	**12'628'500**	**5'790'000**	**8'819'800**	**1'450'000**	**6'791'603.15**	**2'169'097.87**
	Nettoergebnis		**6'838'500**		**7'369'800**		**4'622'505.28**
7101	**Wasserwerk [Gemeindebetrieb]**	**4'438'500**	**500'000**	**3'603'800**	**500'000**	**3'954'653.50**	**486'292.72**
1.7101.5030.01	Schweipelstrasse, Leitungsersatz	5'000		5'000			
1.7101.5030.33	Reservoir Laufenrain, Erweiterung	1'500'000		1'920'000		78'439.80	
1.7101.5030.36	Zone Chellerloch (Zone 3), Ausbau					-169'855.50	75'000.00
1.7101.5030.37	Zürich-, Dürntner-, Bachtelstrasse, Leitungsersatz					1'854.25	
1.7101.5030.38	Zürichstrasse - KMT, Leitungsersatz					99'055.65	
1.7101.5030.42	Alpenblickstrasse (1. Etappe), Leitungsersatz	40'000		20'000			
1.7101.5030.44	Stufenpumpwerk Spiegelberg, Sanierung	100'000					
1.7101.5030.45	Alpenblickstrasse, Leitungsverlegung und Zonenbereinigung						-229'459.01
1.7101.5030.46	Quelle Langenrain, Sanierung			30'000		1'494.95	
1.7101.5030.47	Quelle Breiten, Sanierung					7'474.15	
1.7101.5030.49	Quelle Boden / Chellerloch Sanierung	100'000				114'228.85	
1.7101.5030.50	Quelle Triemen, Sanierung	15'000				9'717.85	

Kostenträger	Bezeichnung	Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1.7101.5030.93	QWPW Girenbad, Einbau Trübungsmessung	50’000					
1.7101.5060.02	Notstromaggregate, Anschaffung von mobilen Aggregaten			80’000			
1.7101.5060.03	Ersatz Hardware Leitsystem, Anpassung Aussenobjekte	50’000		50’000			
1.7101.6370.01	Wasseranschlussgebühren		500’000		500’000		129’453.05
1.7101.5540.01	Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG, Gründung					2’890’352.00	511’298.68
1.7101.5620.02	WV Allmann, Anteil Erneuerung WL Ghöchstrasse	33’500		16’800		31’490.00	
7201	**Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]**	**2’510’000**	**550’000**	**2’220’000**	**550’000**	**290’611.55**	**110’029.15**
1.7201.5030.12	Zürich-, Dürntner-, Bachtelstrasse, Sanierung Kanalisation					5’164.10	
1.7201.5030.17	Holzweidweg, Ersatz/Neubau Kanalisation (Trennsystem)			510’000		31’342.05	
1.7201.5030.18	Überarbeitung GEP	50’000		50’000		50’599.35	
1.7201.5030.19	Kanalreinigung und TV-Aufnahmen ganzes Kanalnetz	60’000		280’000		194’207.60	
1.7201.5030.20	Bahnhofplatz/Bahnhofstrasse, Kanalsanierungen	1’100’000		1’100’000		5’324.50	
1.7201.5030.21	Meteorwasserleitung Kreuzung Rebacher/Bachtelstrasse, Ersatz					2’571.25	
1.7201.5030.22	Überlandstrasse, Kanalsanierung	60’000					
1.7201.5030.23	Gstaldenstrasse, Ersatz Meteorwasserkanal	60’000		110’000		1’402.70	
1.7201.5030.24	Baderbächli, Entlastungsleitung in Alpenblickstrasse, Abwasser	30’000		20’000			
1.7201.5030.25	Walderstrasse, Baugebiet Hinwil, Sanierung Schmutzwasserkanal			150’000			
1.7201.5030.27	Alte Ringwilertrasse, Leitungsersatz	150’000					
1.7201.5030.28	Ettenhauserstrasse / Schönwisstrasse, Entwässerung	400’000					
1.7201.5030.29	Lettenweg, Abschnitt Nr. 8 bis Sackstrasse 18, Leitungsersatz	100’000					
1.7201.5030.30	Gossauerstrasse, Kanalersatz	500’000					
1.7201.6370.01	Kanalisationsanschlussgebühren		550’000		550’000		110’029.15
7202	**Kläranlagen [Gemeindebetrieb]**	**1’015’000**	**4’340’000**	**1’776’000**		**2’194’682.35**	**1’572’776.00**
1.7202.5030.04	ARA Eliminationsstufe Mikroverunreinigungen, Neubau		4’340’000	806’000		1’904’316.65	1’572’776.00
1.7202.5030.08	ARA Erstellung Energiespeicher			800’000		265’753.50	
1.7202.5030.16	Rechenanlage und Kiesfang, Erweiterung	500’000		40’000			
1.7202.5030.18	ARA Kettenräumer, Revision					24’612.20	
1.7202.5030.20	ARA Gasometer, Neubau	190’000		30’000			
1.7202.5030.21	ARA Räumer Nachklärbecken, Sanierung / Ersatz	20’000					
1.7202.5030.22	ARA Sanierung Auslauf- u. Schlammwasserklappen, Zellenpaare 1-4	60’000					

Kostenträger	Bezeichnung	Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1.7202.5040.02	Sanierung Personalinfrastruktur der ARA	100’000		100’000			
1.7202.5040.03	ARA Ersatz Beleuchtung ARA / LED	105’000					
1.7202.5040.04	ARA Neubau PV Anlage	40’000					
7410	**Gewässerverbauungen**	**4’665’000**	**400’000**	**1’220’000**	**400’000**	**351’655.75**	
1.7410.5020.01	Brunnenbach, Hochwasserschutz	50’000		30’000			
1.7410.5020.02	Rütibach, Hochwasserschutz	3’000’000		100’000		13’280.60	
1.7410.5020.04	Wildbach Kemptner-/Ringwilerstrasse, Hochwasserschutz	100’000		100’000		63’963.90	
1.7410.5020.05	Wildbach (Gemeindegrenze - Winterthurerstrasse) Hochw.-schutz	50’000		100’000			
1.7410.5020.06	Zinggenbüelbächli, Hochwasserschutz	600’000	400’000	500’000	400’000	15’012.90	
1.7410.5020.10	Mülibach, Umgestaltung und Nutzung Bodenholzweiher	15’000		140’000		5’014.85	
1.7410.5020.13	Rütibach, Hochwasserschutz, Durchlass Dürntnerstr. (Kostenanteil Hinwil)					5’485.75	
1.7410.5020.14	Baderbächli, Entlastungsleitung bei Überbauung Alpenblickstrasse)					1’185.65	
1.7410.5020.15	Schwändibach, Durchlass Moosstrasse	20’000		160’000			
1.7410.5020.16	Gmeindweidbächli, Durchlass Moosstrasse	10’000		60’000			
1.7410.5020.21	Betzikerbächli, Durchlass Walderstrasse					261’379.10	
1.7410.5020.22	Betzikerbächli, Hochwasserschutz und Revitalisierung	720’000		30’000		-28’422.70	
1.7410.5020.23	Mülibach, Revitalisierung Unterlauf					14’755.70	
1.7410.5020.24	Mülibach, Durchlass Walderstrasse	100’000					
9	**FINANZEN**	**6’001’000**	**27’270’000**	**2’139’000**	**24’308’800**	**9’088’572.12**	**13’192’559.35**
	Nettoergebnis	**21’269’000**		**22’169’800**		**4’103’987.23**	
9630	**Liegenschaften des Finanzvermögens**	**195’000**		**233’000**		**3’101’922.35**	**2’899’792.00**
1.9630.7040.05	LS FV Zürichstrasse 2, GH Hirschen, Anschluss an Fernwärme KEZO					20’649.25	9’440.00
1.9630.7040.06	LS FV Zürichstrasse 6, Renovation Wohnung					19’813.10	
1.9630.7040.07	LS FV Zürichstrasse 2, GH Hirschen, bauliche Massnahmen					170’615.20	
1.9630.7040.08	LS FV Zürichstrasse 2, GH Hirschen; Ersatz SAIA-Steuerung und Foyer-Beleuchtung			110’000			
1.9630.7040.09	GOH, Sanierungsprojekte Oberdorfstrasse 11, 11.2, 13, 15; Kostenbeteiligung Gde.			63’000			
1.9630.7040.10	LS FV Zürichstrasse 6, Büroarbeitsplätze Soziales u. Desksharing			60’000		492.80	
1.9630.7040.12	LS FV Zürichstrasse 2, GH Hirschen, Ersatz Zimmertüren Hotel	65’000					
1.9630.7040.13	LS FV Zürichstrasse 2, GH Hirschen, Ersatz Personen- und Kleinwarenaufzug	130’000					

Kostenträger	Bezeichnung	Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1.9630.7540.01	GWVZO AG Sacheinlage Investitionsbeiträge					2'890'352.00	2'890'352.00
9690	**Finanzvermögen, Übriges**					**20'071.30**	**20'071.30**
1.9690.7060.01	FV Mobiliar Verkauf und Abgänge					20'071.30	20'071.30
9999	**Abschluss**	**5'806'000**	**27'270'000**	**1'906'000**	**24'308'800**	**5'966'578.47**	**10'272'696.05**
1.9999.7990.01	Abschluss IR FV Abgang Sachanlagen FV					9'440.00	
1.9999.8990.01	Abschluss IR FV Zugang Sachanlagen FV		195'000		233'000		211'570.35
1.9999.6900.01	Abschluss IR Aktivierte Ausgaben		27'075'000		24'075'800		10'061'125.70
1.9999.5900.01	Abschluss IR Passivierte Einnahmen	5'806'000		1'906'000		5'957'138.47	

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2027 der Gemeinde Hinwil in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 30.09.2026 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	137'881'041.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	104'822'041.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	**CHF**	**33'059'000.00**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	27'075'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	5'806'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**CHF**	**21'269'000.00**
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	195'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	**CHF**	**195'000.00**

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Gemeinde Hinwil finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2027 der Gemeinde Hinwil entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	30'000'000.00
Steuerfuss			**116%**
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	33'059'000.00
	Steuerertrag bei 116%	CHF	33'059'000.00
	Aufwandüberschuss	**CHF**	**-**

Der aus der Umstellung auf die Ressourcenausgleichsabgrenzung resultierende Buchgewinn über CHF 42'664'513.00 wird der Finanzpolitischen Reserve zugewiesen.
Ohne diesen ausserordentlichen Buchgewinn beträgt der Aufwandüberschuss im Budgetjahr CHF 1'899'487.00.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2027 gemäss Antrag des Gemeinderats auf 116 % (Vorjahr 116 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8340 Hinwil, 03.11.2026
Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Präsident	Aktuar
F. Cortesi	F. Hähni

2. Genehmigung Totalrevision der Personalverordnung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

Die Personalverordnung vom 9. Dezember 2026 wird genehmigt und per 1. Februar 2027 in Kraft gesetzt. Wird innert Rechtsmittelfrist ein Rekurs gegen die Totalrevision eingereicht, setzt der Gemeinderat das Datum der Inkraftsetzung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und nach Festsetzung der Rechtskraft der Personalverordnung in einem separaten Beschluss fest.

Referent: Gemeindepräsident Andreas Bühler, Ressortvorsteher Präsidiales

Ausgangslage
Am 18. Mai 2025 stimmten die Hinwiler Stimmberechtigten der Bildung einer Einheitsgemeinde und damit der Integration der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde mit 2’343 Ja-Stimmen zu 499 Nein-Stimmen zu. Die Bildung der Einheitsgemeinde bedingt, dass verschiedene Verordnungen und Reglemente überprüft bzw. zusammengeführt werden müssen.

Die Personalverordnung der Gemeinde Hinwil (PVOH) ist der oberste legislative Erlass zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Gemeinde. Die Anforderungen und Gegebenheiten an eine Personalverordnung haben sich seit deren Inkraftsetzung durch die Gemeindeversammlung am 13. Juni 2000 stark verändert, weshalb der Gemeinderat und die Schulpflege entschieden haben, eine Totalrevision der Personalverordnung vorzunehmen.

Wesentliche Veränderungen
Die neue Personalverordnung basiert auf der bisherigen Personalverordnung und orientiert sich stark am kantonalen Personalrecht. Wo möglich, wird direkt auf das kantonale Personalrecht verwiesen. Verschiedene veraltete Regelungen und Begriffe, die in der heutigen Zeit nicht mehr zur Anwendung gelangen, werden entfernt bzw. umformuliert. Die beiden Kirchgemeinden erlassen zukünftig eigenständige Rechtserlasse für ihr Personal und werden aus dem Geltungsbereich entfernt. Es wird neu unterschieden, ob ausschliesslich der Gemeinderat für einen Erlass zuständig ist oder die Schulpflege in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Regelungen erlassen kann (Exekutive).

Analog dem kantonalen Personalrecht wird die Probezeit zukünftig auch bei ferienbedingten Abwesenheiten verlängert, wodurch Zweck und Umfang der Probezeit unabhängig vom Grund der Abwesenheit vom Arbeitsplatz sichergestellt wird. Die verschiedenen Beendigungsgründe werden in eigenständigen Artikeln geregelt und nicht mehr zusammengefasst dargestellt. Die Kündigungsfristen werden mit drei Monaten vereinheitlicht – unabhängig von der Anzahl der Dienstjahre der Mitarbeitenden. Der Maximalbetrag von Abfindungen wird von zwölf Monatslöhnen auf neun Monatslöhne reduziert. Dafür können Abfindungen bei unverschuldeten Auflösungen und bei drohender Notlage zur Abfederung von sozialer Härte bereits mit weniger als zehn Dienstjahren ausgerichtet werden.

Die Veränderungen haben keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Weiterführende Erlasse und Präzisierungen
Für den Vollzug der Personalverordnung sind die Exekutivbehörden zuständig. Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der Schulpflege die Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung.

Vernehmlassung
Der Gemeinderat und die Schulpflege haben die politischen Ortsparteien, die Rechnungsprüfungskommission und die Mitarbeitenden zur Vernehmlassung eingeladen. Für die Mitarbeitenden wurden zudem Fragestunden angeboten. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sind grösstenteils in die vorliegende Personalverordnung eingeflossen.

Inkraftsetzung
Die neue Personalverordnung tritt auf 1. Februar 2027 in Kraft und ersetzt die bestehende Verordnung. Wird innert Rechtsmittelfrist ein Rekurs gegen die Totalrevision eingereicht, setzt der Gemeinderat das Datum der Inkraftsetzung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und nach Festsetzung der Rechtskraft der Personalverordnung in einem separaten Beschluss fest. Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

Beschluss der Schulpflege
Die Schulpflege hat die Totalrevision der Personalverordnung am 24. September 2026 behandelt. Sie beantragte dem Gemeinderat die Verabschiedung des Beleuchtenden Berichts und der Personalverordnung zuhanden der Gemeindeversammlung und empfiehlt den Stimmberechtigten die Zustimmung.

Empfehlung
Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2026-144 vom 30. September 2026, der Vorlage zuzustimmen.

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Akten geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme der Totalrevision der Personalverordnung.

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Flavio Cortesi	Frank Hähni
Präsident	Aktuar

Hinwil, 3. November 2026

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
I. Allgemeine Bestimmungen	**I. Allgemeine Bestimmungen**	
A. Geltungsbereich	**A. Geltungsbereich**	
Art. 1 Allgemeines [1] Dieser Verordnung untersteht das Personal der Politischen Gemeinde, der Schul-Gemeinde sowie dasjenige der reformierten und römisch-katholischen Kirchgemeinden, soweit nicht besondere Regelungen bestehen. [2] Für die Anstellung • der Lehrpersonen an der Volksschule, ausgenommen die durch die Gemeinde besoldeten Fach- und Vikariatslehrkräfte • der Kindergärtner/innen vorbehältlich der in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons (Lehrerpersonalgesetz). [3] Die Anstellung der reformierten Pfarrer/innen richtet sich nach den Richtlinien des Kirchenrates. [4] Die Anstellung der diakonischen Mitarbeiter der Reformierten Kirchgemeinde richtet sich nach den Richtlinien des Berufsverbandes. [5] Für die Angestellten der römisch-katholischen Kirchgemeinde gilt die Anstellungsordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.	**Art. 1 Allgemeines** [1] Dieser Verordnung untersteht das Personal der Politischen Gemeinde Hinwil soweit nicht besondere Regelungen bestehen. [2] Für die Anstellung der kantonal Angestellten an der Volksschule, einschliesslich der von der Gemeinde angestellten Therapeuten/innen und Lehrpersonen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons (Lehrerpersonalgesetz).	Die beiden Kirchgemeinden erlassen zukünftig eigenständige Rechtserlasse für ihr Personal.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 2 Behörden und Funktionäre im Nebenamt Die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, beratenden Kommissionen, den Angehörigen der Feuerwehr sowie der Funktionäre richten sich nach der separaten „Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären“.	**Art. 2 Behörden und Funktionäre im Nebenamt** Die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, beratenden Kommissionen, den Angehörigen der Feuerwehr sowie den Funktionären richten sich nach der separaten «Entschädigungsverordnung der Behörden der Gemeinde Hinwil».	Redaktionelle Anpassung der Verordnungsbezeichnung.
Art. 3 Geltung des Kantonalen Rechts Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des jeweils gültigen kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.	**Art. 3 Geltung des Kantonalen Rechts** Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des jeweils gültigen kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.	
Art. 4 Besondere Dienstverhältnisse Besondere Dienstverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet. Das gilt insbesondere für: a) stundenweise Beschäftigungen b) Aushilfsdienstverhältnisse c) Lehrverhältnisse d) Fachlehrkräfte und Vikariatspersonen	**Aufgehoben**	Arbeitsverhältnisse werden mittels Verfügung begründet. Öffentlich-rechtliche Verträge gelangen für Mitarbeitende nicht zur Anwendung.
B. Begriffe	**B. Begriffe**	
Art. 5 Angestellte Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Gemeinde Hinwil stehen, eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk auf Amtsdauer gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit dass übergeordnete Recht nicht abweichende Regelungen zulässt.	**Art. 4 Mitarbeitende** Mitarbeitende sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Gemeinde Hinwil stehen, eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk auf Amtsdauer gewählten Mitarbeitenden.	Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung Angestellte zu Mitarbeitende.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 6 Anstellungsinstanz [1] Die Anstellung des Personals erfolgt durch die Exekutive soweit nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen und soweit nicht Volkswahl vorgesehen ist. Sie regelt das Verfahren der Anstellung. [2] Die Exekutive bestimmt in der Vollzugsverordnung die Anstellungsinstanz und deren Befugnisse. [3] Die Besoldung wird durch die Anstellungsinstanz im Rahmen des Einreihungsplanes und Voranschlages festgesetzt.	**Art. 5 Anstellungsinstanz** [1] Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch die Exekutive soweit nicht spezielle Erlasse etwas anderes bestimmen und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist. [2] Die Exekutive kann die Anstellungskompetenz delegieren.	Redaktionelle Anpassung. Verweis auf die Delegationsmöglichkeiten gemäss Gemeindeordnung. Anstellungskompetenzen werden im Organisationsreglement definiert und nicht in den Vollzugsverordnungen. Artikel 30 behandelt den Einreihungsplan.
C. Personalpolitik	**C. Personalpolitik**	
Art. 7 Grundsätze der Personalpolitik Die Exekutive beschliesst die Grundsätze der Personalpolitik.	**Art. 6 Grundsätze der Personalpolitik** Der Gemeinderat beschliesst die Grundsätze der Personalpolitik.	Der Gemeinderat ist abschliessend für die Personalpolitik zuständig. Exekutive gilt auch sinngemäss für die Schulpflege.
D. Gesamtarbeitsverträge	**D. Gesamtarbeitsverträge**	
Art. 8 Grundsatz Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.	**Art. 7 Grundsatz GAV** Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.	

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
II. Arbeitsverhältnis	**II. Arbeitsverhältnis**	
A. Grundsätzliches	**A. Grundsätzliches**	
Art. 9 Rechtsnatur Das Arbeitsverhältnis ist öffentlichrechtlich.	**Art. 8 Rechtsnatur** Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.	Redaktionelle Anpassung.
Art. 10 Stellenpläne Die Exekutive legt den Stellenplan fest, der Grundlage für den Voranschlag bildet und durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.	**Art. 9 Stellenpläne** Die Exekutive legt den Stellenplan fest, der Grundlage für das Budget bildet, welches durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.	Redaktionelle Anpassung.
B. Begründung	**B. Begründung**	
Art. 11 Zuständigkeit Das Anstellungsverhältnis wird durch die zuständige Instanz begründet.	**Aufgehoben**	Begründungen und Rechtsmittelbelehrungen richten sich nach dem übergeordneten Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).
Art. 12 Stellenausschreibung Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.	**Art. 10 Stellenausschreibung** Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.	
Art. 13 Entstehung des Arbeitsverhältnisses [1] Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet. [2] Es kann in begründeten Fällen mit öffentlichrechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung abweichen.	**Art. 11 Entstehung des Arbeitsverhältnisses** Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet.	Öffentlich-rechtliche Verträge gelangen für Mitarbeitende nicht zur Anwendung.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 14 Mitarbeit von Familienangehörigen oder Drittpersonen Sofern die Gemeinde von Angestellten die Mitwirkung von Familienangehörigen oder Drittpersonen verlangt, wird mit diesen ein besonderes Arbeitsverhältnis begründet.	**Aufgehoben**	Arbeitsverhältnisse werden mit Verfügung begründet. Besondere Arbeitsverhältnisse gibt es nicht.
C. Dauer	**C. Dauer**	
Art. 15 Im Allgemeinen [1] Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. [2] Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig.	**Art. 12 Im Allgemeinen** [1] Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. [2] Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig.	
Art. 16 Probezeit [1] Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit. [2] Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage. [3] Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert. [4] Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit zugewiesener Dienstwohnung während der Probezeit richtet sich in Bezug auf die Dienstwohnung nach § 39 Abs. 3 VVO. [5] Für Lehrlinge sind die bundesrechtlichen Bestimmungen massgebend.	**Art. 13 Probezeit** [1] Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. [2] Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage. [3] Verkürzt sich die Probezeit infolge Abwesenheit vom Arbeitsplatz wird die Probezeit entsprechend verlängert. [4] In gegenseitigem Einvernehmen kann auf eine Probezeit verzichtet oder deren Dauer verkürzt werden.	Der Zweck der Probezeit besteht darin, dass Arbeitnehmende und Arbeitgebende sich gegenseitig kennenlernen. Zukünftig wird die Dauer der Probezeit unabhängig vom Grund der Abwesenheit verlängert (z.B. auch bei Ferien). Insbesondere bei kürzeren befristeten Arbeitseinsätzen kann der Verzicht auf eine Probezeit für beide Parteien zielführend sein. Für Mietverhältnisse gilt normales Mietrecht, welches nicht durch das Personalrecht «verschlechtert» werden kann. Expliziter Verweis für Lehrlingswesen nicht notwendig.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
D. Änderung des Arbeitsverhältnisses	**D. Änderung des Arbeitsverhältnisses**	
Art. 17 Versetzung Angestellte können unter Wahrung einer angemessenen Frist an einen anderen Arbeitsplatz versetzt, oder es können ihnen andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende zumutbare Tätigkeiten zugewiesen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.	**Art. 14 Versetzung** [1] Die Anstellungsinstanz kann Mitarbeitende, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordern, unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist sowie im Rahmen der Zumutbarkeit dauerhaft versetzen. [2] Eine Versetzung ist zumutbar, wenn: a) die neue Stelle den Fähigkeiten und der bisherigen Tätigkeit der oder des Mitarbeitenden angemessen Rechnung trägt und b) ein längerer Arbeitsweg und eine Herabsetzung des Bruttogehalts aufgrund der persönlichen Verhältnisse der oder des Mitarbeitenden vertretbar sind.	Der Begriff «Versetzung» umfasst die Zuweisung anderer Arbeit und/oder einen anderen Arbeitsort. Die ehemaligen Artikel 17 und 18 werden in Artikel 14 zusammengeführt. Der Begriff der Zumutbarkeit einer Versetzung wird definiert.
Art. 18 Zuweisung anderer Arbeit Angestellten kann, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordert, unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist sowie im Rahmen der Zumutbarkeit andere Arbeit zugewiesen werden.	**Aufgehoben**	Der Begriff «Versetzung» umfasst die Zuweisung anderer Arbeit und/oder einen anderen Arbeitsort. Die ehemaligen Artikel 17 und 18 werden in Artikel 14 zusammengeführt.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 19 Vorsorgliche Massnahmen [1] Angestellte können von der Anstellungsinstanz jederzeit vorsorglich von der Arbeit suspendiert werden, wenn a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen, b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern. [2] Die Anordnung ist unverzüglich der Exekutive, sofern sie nicht von dieser selbst verfügt worden ist, zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Exekutive entscheidet über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes.	**Art. 15 Vorsorgliche Massnahmen** [1] Mitarbeitende können von der Anstellungsinstanz jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen, oder b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, oder c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern. [2] Die Anordnung ist unverzüglich der Exekutive, sofern sie nicht von dieser selbst verfügt worden ist, zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Exekutive entscheidet über die Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes. [3] Über eine Nach- oder Rückzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses befunden.	«Vorsorglich im Amt einstellen» ist die offizielle Bezeichnung für eine Freistellung in der öffentlichen Verwaltung. Bestätigen sich z.B. die wichtigen Gründe im Rahmen der Abklärungen ist mit dem Kündigungsentscheid auch die Nach- oder Rückzahlung der vorsorglichen Massnahme zu verfügen. Redaktionelle Anpassungen.
E. Beendigung	**E. Beendigung**	
Art. 20 Beendigungsgründe [1] Das Arbeitsverhältnis endet durch a) Kündigung, b) Ablauf einer befristeten Anstellung, c) Auflösung in gegenseitigen Einvernehmen, d) Auflösung aus wichtigen Gründen, e) Altersrücktritt, f) Auflösung invaliditätshalber, Auflösung altershalber, g) Tod, h) Verzicht auf Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer sowie Entlassung auf eigenes Gesuch bei auf Amtsdauer gewählten Angestellten.	**Art. 16 Beendigungsgründe** Das Arbeitsverhältnis endet durch a) Kündigung, b) Ablauf einer befristeten Anstellung, c) fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen, d) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen, e) Entlassung invaliditätshalber, f) Altersrücktritt, g) Entlassung altershalber, h) Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, i) Tod.	Redaktionelle Anpassungen an die korrekten Bezeichnungen und aktuellen Gegebenheiten. Auf Amtsdauer gewählte Angestellte gibt es nicht mehr.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 21 Kündigung (Frist, Termin) 1 Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen: a) im ersten Dienstjahr einen Monat b) im zweiten Dienstjahr zwei Monate c) ab dem dritten Dienstjahr drei Monate 2 Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen. 3 Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden.	**Art. 17 Kündigung (Frist, Termin, Schriftlichkeiten)** 1 Die Frist für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt drei Monate. 2 Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen. 3 Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden. 4 Die Kündigung erfolgt schriftlich.	Die Kündigungsfristen werden mit drei Monaten vereinheitlicht – unabhängig vom Dienstjahr. Die Schriftlichkeit gemäss Absatz 4 wird von «Kündigungsschutz» Artikel 18 übernommen.
Art. 22 Kündigungsschutz 1 Die Kündigung wird durch die Anstellungsinstanz schriftlich mitgeteilt. Innerhalb der Kündigungsfristen kann der oder die Angestellte eine Begründung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirkungsfolgen hinzuweisen. 2 Die Kündigung durch die Gemeinde Hinwil darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus. 3 Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, und wird der oder die Angestellte nicht wieder eingestellt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abfindung nach Art. 30 bleibt vorbehalten.	**Art. 18 Kündigungsschutz** 1 Die Kündigung durch die Gemeinde Hinwil darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus. 2 Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, und wird die oder der Mitarbeitende nicht wiedereingestellt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abfindung nach Art. 27 bleibt vorbehalten.	Begründungen und Rechtsmittelbelehrungen richten sich nach dem übergeordneten Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG). Redaktionelle Anpassungen an den Bezeichnungen und dem Verweis zur Abfindung.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 23 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten 1 Bevor die Anstellungsinstanz eine Kündigung in schriftlicher Form auf Grund mangelnder Leistung oder unbefriedigendem Verhalten ausspricht, räumt sie dem oder der Angestellten eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten ein. 2 Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung belegt werden.	**Art. 19 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten** Bevor eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausgesprochen wird, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Diese ist verbunden mit einer Frist zur Verbesserung von längstens drei Monaten. Wenn feststeht, dass die Frist ihren Zweck nicht erfüllen wird, kann darauf verzichtet werden.	Die schriftliche Mahnung ersetzt die frühere Mitarbeiterbeurteilung. Bis zur Erteilung einer schriftlichen Mahnung wurden in der Regel bereits mehrere Gespräche geführt. Eine Frist zur Verbesserung von längstens drei Monaten hat sich vor diesem Hintergrund bewährt. Eine Kündigung durch die Arbeitgeberin mit einer entsprechenden Kündigungsfrist wäre nach Ablauf der Frist möglich.
Art. 24 Kündigung zur Unzeit 1 Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. 2 Eine fortgesetzte Kündigungsfrist verlängert sich bis zum nächstfolgenden Monatsende.	**Art. 20 Kündigung zur Unzeit** 1 Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Keine Anwendung finden diese Bestimmungen auf Fälle der Verlängerung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 27 (Abfindung). 2 Eine fortgesetzte Kündigungsfrist verlängert sich bis zum nächstfolgenden Monatsende.	Abfindungen können in Form einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden. Verlängerungen in diesem Zusammenhang sind vom Kündigungsschutz ausgenommen.
Art. 25 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen 1 Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung. 2 Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist. 3 Bei vom Volk gewählten Angestellten ist die Aufsichtsbehörde zuständig. 4 Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.	**Art. 21 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen** 1 Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. 2 Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist. 3 Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.	Vom Volk gewählte Angestellte gibt es nicht mehr, weshalb der Absatz 3 entfernt wird. Begründungen und Rechtsmittelbelehrungen richten sich nach dem übergeordneten Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 26 Angestellte auf Amtsdauer [1] Das Arbeitsverhältnis der vom Volk auf Amtsdauer gewählten Angestellten endigt mit dem Tag des Ablaufs der Amtsdauer. [2] Für die durch den Gemeinderat gewählten Beamten richtet sich die Amtsdauer nach § 50 Abs. 2 WAG. Auf ihr Gesuch hin kann das Anstellungsverhältnis auch während der Amtsdauer mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats aufgelöst werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen der Gemeinde beeinträchtigt werden.	**Aufgehoben**	Angestellte auf Amtsdauer gibt es nicht mehr.
Art. 27 Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen [1] Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung beendet werden. [2] Eine Abfindung kann bis zum Höchstbetrag gemäss Art. 30 ausgerichtet werden.	**Aufgehoben**	Bei einer Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen darf das Gesetz nicht umgangen werden. Mitarbeitende dürfen nicht schlechter gestellt werden, als wenn die gesetzlichen Kündigungsregeln eingehalten werden. Der Artikel wird entfernt.
Art. 28 Auflösung altershalber und infolge Invalidität [1] Angestellte scheiden auf das Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen, aus dem Dienst aus. [2] Die Exekutive regelt das Verfahren bei Auflösung infolge Invalidität. [3] Die Leistungen bei Invalidität, Tod sowie beim ordentlichen oder vorzeitigen Altersrücktritt richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Versicherungen des Gemeindepersonals.	**Art. 22 Entlassung invaliditätshalber** [1] Mitarbeitende, die durch die zuständige Vorsorgeeinrichtung invalid erklärt werden, werden invaliditätshalber entlassen. [2] Besteht aufgrund des Invaliditätsgrades Anspruch auf eine Vollrente der Vorsorgeeinrichtung, erfolgt eine vollständige Entlassung invaliditätshalber. Andernfalls erfolgt eine teilweise Entlassung entsprechend dem Invaliditätsgrad. [3] Die vorsorgerechtlichen Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.	Die einzelnen Kündigungsgründe werden in detaillierten Artikeln ausformuliert.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Neu	**Art. 23 Altersrücktritt** [1] Mitarbeitende können gemäss dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung ihren Altersrücktritt erklären. Damit verbundene vorsorgerechtliche Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung. [2] Der Altersrücktritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen und der Kündigungstermine zu erklären.	Die einzelnen Kündigungsgründe werden in detaillierten Artikeln ausformuliert.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Neu	**Art. 24 Entlassung altershalber** [1] Mitarbeitende werden unter folgenden Voraussetzungen altershalber entlassen: a) Die Entlassung darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus. b) Die Probezeit ist abgelaufen. c) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Berücksichtigung einer allfälligen Anstellungsverlängerung nach Vollendung des 58. Altersjahres oder im Falle einer betrieblichen Restrukturierung nach Vollendung des 55. Altersjahres. d) Die Entlassung ist nicht auf ein Verschulden der oder des Mitarbeitenden zurückzuführen. e) Der oder dem Mitarbeitenden kann keine zumutbare Stelle angeboten oder vermittelt werden. [2] Die Fristen und Termine gemäss Art. 17 gelten sinngemäss. [3] Eine Entlassung altershalber kann nur einmal erfolgen. [4] Die mit der Entlassung altershalber verbundenen vorsorgerechtlichen Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung. [5] Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen wird unter den Voraussetzungen von Abs. 1 lit. b-e der Entlassung altershalber gleichgestellt.	Die einzelnen Kündigungsgründe werden in detaillierten Artikeln ausformuliert.
Neu	**Art. 25 Erreichen der Altersgrenze** Das Arbeitsverhältnis endet am Ende des Monats, in welchem Mitarbeitende das Referenzalter vollenden.	Die einzelnen Kündigungsgründe werden in detaillierten Artikeln ausformuliert.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 29 Ablauf der befristeten Anstellung 1 Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne vorherige Ankündigung. 2 Besteht die Absicht, das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umzuwandeln, so teilt dies die Gemeinde der betroffenen Person rechtzeitig mit.	**Art. 26 Ablauf der befristeten Anstellung** 1 Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne vorherige Ankündigung. 2 Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens ein Jahr zulässig und gelten nach dessen Ablauf als unbefristet. Wird das befristete Arbeitsverhältnis weiter verlängert, hat es die Wirkungen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Anstellungsdauer und die Kündigungsfristen für Anstellungsverhältnisse mit Ausbildungscharakter oder mit aus anderen Gründen zeitlich begrenzten Aufgaben.	Übergeordnete Vorgaben zum Umgang mit der Verkettung von befristeten Arbeitsverhältnissen werden übernommen. Mit einer Verkettung von befristeten Arbeitsverhältnissen dürfen Schutzbestimmungen (z.B. Lohnfortzahlung) nicht umgangen werden.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 30 Abfindung 1 Angestellte mit wenigstens zehn Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Gemeinde und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie mindestens 40-jährig sind. Angestellten mit Unterstützungspflichten kann bei drohender Notlage eine Abfindung bereits vor dieser Altersgrenze ausbezahlt werden. 2 Erfolgt die Auflösung, weil die Stelle aufgehoben wird, ist den Angestellten nach Möglichkeit eine andere zumutbare Stelle anzubieten. 3 Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung des oder der Angestellten, wegen Ablauf der Amtsdauer mit Verzicht auf Wiederwahl, bei Entlassung gewählter Angestellter auf eigenes Gesuch, bei Altersrücktritt sowie bei Beendigung gemäss Art. 20 lit. b, d, f und g dieser Verordnung. 4 Die Abfindung wird nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt. Angemessen mitberücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die Dienstzeit, der Kündigungsgrund sowie der neue Lohn, falls der oder die Angestellte weiter beschäftigt wird. Leistungen der Versicherungskasse für das Gemeindepersonal beginnen erst nach Ablauf der Zeitspanne, für die eine Abfindung ausgerichtet wird. 5 Die Abfindung wird mit schriftlicher Verfügung festgesetzt und beträgt je nach den im Einzelfall massgebenden gesetzlichen Kriterien: a) vom 40. bis zum 50. Altersjahr zwei bis sechs Monatslöhne b) ab dem 51. Altersjahr drei bis zwölf Monatslöhne. 6 Die Abfindung wird von der Exekutive festgesetzt.	**Art. 27 Abfindung** 1 Mitarbeitende mit wenigstens zehn Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Gemeinde und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie mindestens 40-jährig sind. Mitarbeitenden mit Unterstützungspflichten kann bei drohender Notlage eine Abfindung bereits vor dieser Altersgrenze oder bei weniger als zehn Dienstjahren ausbezahlt werden. 2 Erfolgt die Auflösung, weil die Stelle aufgehoben wird, ist den Mitarbeitenden nach Möglichkeit eine andere zumutbare Stelle anzubieten. 3 Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung des oder der Mitarbeitenden, wegen Ablauf der Amtsdauer mit Verzicht auf Wiederwahl, bei Altersrücktritt sowie bei Beendigung gemäss Art. 16 lit. b, c, d, e, f, g, h und i dieser Verordnung. 4 Die Abfindung wird nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt. Angemessen mitberücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse und die Arbeitsmarktchancen, die Dienstzeit und der Kündigungsgrund. 5 Die Abfindung wird mit schriftlicher Verfügung festgesetzt und beträgt je nach den im Einzelfall massgebenden gesetzlichen Kriterien: a) vom 40. bis zum 50. Altersjahr höchstens sechs Monatslöhne, b) ab dem 51. Altersjahr höchstens neun Monatslöhne. 6 Die Abfindung wird von der Anstellungsinstanz festgesetzt.	Abfindungen dienen zur Abfederung von sozialer Härte bei Kündigungen durch die Arbeitgeberin (z.B. Stellenabbau). Redaktionelle Anpassungen an den Bezeichnungen und Verweisen. Der Maximalbetrag von Abfindungen wird auf 9 Monatslöhne reduziert. Eine Abfindung kann – bei drohender Notlage und falls das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden der Mitarbeitenden aufgelöst wird – bereits bei weniger als zehn Dienstjahren ausgerichtet werden. Abfindungen werden in der Regel als Einmalzahlung mit der letzten Lohnzahlung ausbezahlt. Eine Verlängerung des Anstellungsverhältnisses für die Dauer der Abfindung ist möglich.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
[7] Bei besonderen Verhältnissen kann im Einzelfall ausnahmsweise auch in den Fällen gemäss Abs. 5 lit. a eine Abfindung von höchstens zwölf Monatslöhnen zugesprochen werden.	[7] Die Abfindung wird als Einmalzahlung mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt, sofern nicht an Stelle einer Abfindung eine Verlängerung des Anstellungsverhältnisses vereinbart wurde.	
Art. 31 Sozialplan Kommt es infolge von Stellenabbau zu Kündigungen, legt die Exekutive einen Sozialplan fest. Dieser regelt die finanziellen Leistungen. Er kann auch zusätzliche oder Leistungen anderer Art vorsehen.	**Aufgehoben**	Zukünftig gelten für die Anwendung eines Sozialplans die kantonalen Regelungen. Ein Sozialplan beinhaltet allgemeine Massnahmen zur Abfederung von sozialer Härte bei Massenentlassungen oder mehrfachem Stellenabbau (ab mehr als 5 Kündigungen) wie z.B. Arbeitszeitgutschriften für Vorstellungsgespräche.
III. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden	**III. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden**	
A. Rechte	**A. Rechte**	
Art. 32 Schutz der Persönlichkeit [1] Die Gemeinde Hinwil achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht. [2] Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen.	**Art. 28 Schutz der Persönlichkeit** [1] Die Gemeinde Hinwil achtet die Persönlichkeit der Mitarbeitenden und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht. [2] Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Mitarbeitenden erforderlichen Massnahmen.	Redaktionelle Anpassungen.
Art. 33 Jahreslohn, Auszahlung [1] Die Angestellten haben Anspruch auf einen Jahreslohn. [2] Derselbe wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt, zwölf davon monatlich. [3] Die Exekutive regelt die Einzelheiten und legt fest, auf welchen Zulagen der 13. Monatslohn ausgerichtet wird. [4] Bei Ein- oder Austritt im Laufe des Jahres werden die Betreffnisse der 13. Rate anteilmässig ausbezahlt.	**Art. 29 Jahreslohn, Auszahlung** Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt, zwölf davon monatlich.	Redaktionelle Anpassungen.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 34 Einreihungsplan [1] Die Exekutive legt den Einreihungsplan fest, der nach Lohnklassen geordnet ist. [2] Jede Stelle wird gemäss ihren Anforderungen in der Regel in eine Lohnklasse eingereiht. [3] Massgebend für die Einreihung sind die vorausgesetzte Ausbildung und Erfahrung, die mit der Stelle verbundenen geistigen Anforderungen, die Verantwortung, die psychischen und körperlichen Anforderungen und Belastungen, die Beanspruchung der Sinnesorgane und die besonderen äusseren Arbeitsbedingungen, denen die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle ausgesetzt ist.	**Art. 30 Einreihungsplan** [1] Der Gemeinderat legt den Einreihungsplan fest, der nach Lohnklassen geordnet ist. [2] Jede Stelle wird gemäss ihren Anforderungen in der Regel in eine Lohnklasse eingereiht. [3] Massgebend für die Einreihung sind die vorausgesetzte Ausbildung und Erfahrung, die mit der Stelle verbundenen geistigen Anforderungen, die Verantwortung, die psychischen und körperlichen Anforderungen und Belastungen, die Beanspruchung der Sinnesorgane und die besonderen äusseren Arbeitsbedingungen, denen die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle ausgesetzt ist.	Der Gemeinderat legt den Einreihungsplan fest. Exekutive gilt auch sinngemäss für die Schulpflege.
Art. 35 Lohnklassen und Stufen [1] Die Besoldung des Personals wird durch die Anstellungsinstanz im Rahmen der Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons festgelegt. [2] Vorbehalten bleibt das Sportelsystem beim Gemeindeammann und Betreibungsbeamten sowie dem Friedensrichter.	**Art. 31 Lohnklassen und Lohnstufen** [1] Die Besoldung des Personals wird im Rahmen der Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons festgelegt. [2] Der Anfangslohn wird in der Regel in den Lohnstufen der Einreihungsklasse festgesetzt. [3] Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früherer Stellung, ausgewiesene Fähigkeiten und besondere Eignung für die neue Stelle berücksichtigt. [4] Erfahrungen in Erziehungs- und Betreuungsarbeit werden angemessen berücksichtigt.	Die Artikel zu den Lohnklassen und Lohnstufen werden zusammengeführt. Das «Sportelsystem» wurde im Jahr 2007 abgeschafft.
Art. 36 Leistungsklassen Es gelten jeweils die beiden nächsthöheren Lohnklassen des Einreihungsplanes als erste und zweite Leistungsklasse.	**Aufgehoben**	Leistungsklassen gelangen zukünftig nicht mehr zur Anwendung. Der Einreihungsplan definiert die Lohnklasse der Stelle gemäss den Anforderungen nach Artikel 30.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 37 Anfangslohn, Anlaufstufen [1] Der Anfangslohn wird in der Regel in den Erfahrungsstufen der Einreihungsklasse festgesetzt. Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früherer Stellung, ausgewiesene Fähigkeiten und besondere Eignung für die neue Stelle berücksichtigt. [2] Der Lohn wird in einer Anlaufstufe festgesetzt, wenn die oder der Angestellte a) die für die Einreihung der Stelle vorausgesetzten Anforderungen an die Ausbildung oder Erfahrung noch nicht erfüllt, b) eine besonders intensive Einarbeitung benötigt, c) die Funktion anfänglich nur mit beschränkter Verantwortung übernimmt.	**Aufgehoben**	Zusammenführung unter Artikel 31.
Art. 38 Generelle Lohnanpassungen Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Reallohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Personal der Gemeinde Hinwil.	**Art. 32 Generelle Lohnanpassungen** Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Reallohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Personal der Gemeinde Hinwil.	
Art. 39 Individuelle Lohnanpassung [1] Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet die Exekutive auf Grund periodischer Mitarbeitergespräche. [2] Die Exekutive trägt der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde Rechnung.	**Art. 33 Individuelle Lohnanpassung** [1] Die Exekutive regelt die Einzelheiten zu individuellen Lohnerhöhungen und Rückstufungen. [2] Der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde wird Rechnung getragen.	Redaktionelle Anpassungen mit unveränderter Kompetenz.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 40 Einmalzulagen und Anreize Über einmalige Zulagen oder andere Anreize zur Belohnung besonderer Leistungen entscheidet die Exekutive auf Antrag der Anstellungsinstanz.	**Art. 34 Einmalzulagen und Anreize** [1] Die Anstellungsinstanz kann Mitarbeitenden für besondere Leistungen, die sich nicht aus der Funktionsbeschreibung ergeben, Lohnzulagen gewähren. [2] Besondere Leistungen können durch Einmalzulagen oder andere Anreize belohnt werden. Einmalzulagen sind zu budgetieren. Die Exekutive regelt die Einzelheiten. [3] Einmalzulagen sind nur im Rahmen der bewilligten Kredite zulässig.	Klarere Definition von besonderen Leistungen (ausserhalb der ordentlichen Funktionsbeschreibung). Verankerung, dass Einmalzulagen ordentlich zu budgetieren sind. Redaktionelle Anpassungen mit unveränderter Kompetenz.
Art. 41 Naturallohn [1] Der Gegenwert von Naturalleistungen in Form von Verpflegung und Wohnung für die Angestellten selbst und für Familienangehörige wird vom Lohn abgezogen. [2] Die Exekutive setzt den Abzug unter Berücksichtigung der Verhältnisse fest.	**Art. 35 Naturallohn** Der Gegenwert von Naturalleistungen in Form von Verpflegung und Wohnung für die Mitarbeitenden selbst und für Familienangehörige wird vom Lohn abgezogen.	Übergeordnete Vorgaben in Bezug auf Naturallohn sind zu übernehmen. Abweichende Regelungen durch die Exekutive sind nicht zulässig. Redaktionelle Anpassungen.
Art. 42 Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen [1] Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen nach dem Grad der Beschäftigung. [2] Für Teilzeitangestellte kann die Exekutive pauschale Stundenlöhne festlegen, in denen Entschädigungen für Urlaub, Ferien, Freitage oder Dienstaltersgeschenke etc. eingerechnet sind.	**Art. 36 Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen** [1] Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen nach dem Grad der Beschäftigung. [2] In Ausnahmefällen kann die Exekutive für Teilzeitmitarbeitende pauschale Stundenlöhne festlegen, in denen Entschädigungen für Urlaub, Ferien, Feiertage oder Dienstaltersgeschenke etc. eingerechnet sind.	Auch Mitarbeitende im Stundenlohn werden ordentlich aufgrund der übernommenen Funktion im Einreihungsplan eingereiht. Insbesondere «Ferienjobs» fallen unter den Artikel 36 Absatz 2, weshalb der Zusatz «in Ausnahmefällen» und «Teilzeit» aufgenommen wird.
Art. 43 Zulagen, Dienstaltersgeschenk Teuerungszulagen, Sozialzulagen, Kinderzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.	**Art. 37 Zulagen, Dienstaltersgeschenk** Sozialzulagen, Familienzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Mitarbeitenden mindestens in gleichem Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.	Teuerungszulagen werden in der Regel übernommen (siehe Artikel 32). Die kantonalen Vorgaben sind zu gewährleisten, der Gemeinderat kann anderslautende Regelungen erlassen.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 44 Ersatz von Auslagen Die Exekutive regelt den Ersatz dienstlicher Auslagen.	**Art. 38 Ersatz von Auslagen** Die Exekutive regelt den Ersatz dienstlicher Auslagen.	
Art. 45 Sitzungsgelder [1] Für protokollierte Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit haben die Gemeindeangestellten Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Ansätze richten sich nach denjenigen für die Behördentätigkeit.	**Aufgehoben**	Mitarbeitende erfassen ihre Arbeitszeit im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit. Sie erhalten keine Sitzungsgelder.
Art. 46 Vereinsfreiheit Die Vereinsfreiheit der Angestellten ist im Rahmen des Verfassungsrechts gewährleistet, insbesondere das Recht, Personalverbände zu gründen und ihnen anzugehören	**Art. 39 Vereinsfreiheit** Die Vereinsfreiheit der Mitarbeitenden ist im Rahmen des Verfassungsrechts gewährleistet, insbesondere das Recht, Personalverbände zu gründen und ihnen anzugehören.	Redaktionelle Anpassungen.
Art. 47 Niederlassungsfreiheit [1] Die Niederlassungsfreiheit der Angestellten ist gewährleistet. [2] Wenn es zur Amtsausübung zwingend erforderlich ist, kann die Anstellungsinstanz die Angestellten zur Wohnsitznahme in einem bestimmten Gebiet verpflichten oder ihnen eine Dienstwohnung zuweisen.	**Art. 40 Niederlassungsfreiheit** [1] Die Niederlassungsfreiheit der Mitarbeitenden ist gewährleistet. [2] Wenn es zur Amtsausübung zwingend erforderlich ist, kann die Anstellungsinstanz die Mitarbeitenden zur Wohnsitznahme in einem bestimmten Gebiet verpflichten oder ihnen eine Dienstwohnung zuweisen.	Redaktionelle Anpassungen.
Art. 48 Mitarbeiterbeurteilung Die Angestellten haben mindestens alle zwei Jahre Anspruch auf die Beurteilung von Leistung und Verhalten.	**Art. 41 Mitarbeiterbeurteilung** Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.	Mitarbeiterbeurteilungen können auch jährlich durchgeführt werden. Redaktionelle Anpassungen.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 49 Zeugnis [1] Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt. [2] Auf besonderes Verlangen der Angestellten hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.	**Art. 42 Arbeitszeugnis** [1] Die Mitarbeitenden können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt. [2] Auf besonderes Verlangen der Mitarbeitenden hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.	Redaktionelle Anpassung.
Art. 50 Mitsprache Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu.	**Art. 43 Mitsprache** Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht den betroffenen Mitarbeitenden das Recht auf Vernehmlassung zu.	Redaktionelle Anpassung.
B. Pflichten	**B. Pflichten**	
Art. 51 Grundsatz Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.	**Art. 44 Grundsatz** Die Mitarbeitenden haben sich rechtmässig zu verhalten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde zu wahren.	Redaktionelle Anpassung.
Art. 52 Annahme von Geschenken Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.	**Art. 45 Annahme von Geschenken** [1] Mitarbeitende dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen. [2] Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.	Redaktionelle Anpassungen.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 53 Verschwiegenheits- und Ausstandspflicht [1] Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. [2] Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.	**Art. 46 Verschwiegenheitspflicht** [1] Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. [2] Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.	Redaktionelle Anpassung. Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
Art. 54 Arbeitszeit [1] Die Arbeitszeit und deren Einteilung richtet sich nach § 116 VVO. [2] Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist. [3] Die Exekutive regelt in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Personalverordnung den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.	**Art. 47 Arbeitszeit** [1] Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage. [2] Die Arbeitszeit und deren Einteilung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen, sofern der Gemeinderat keine separaten Entscheide erlassen hat. [3] Die Mitarbeitenden können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist. [4] Die Exekutive regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.	Abweichungen von den kantonalen Bestimmungen sind zukünftig möglich. Der Gemeinderat erlässt dafür weiterhin die entsprechenden Vollzugsbestimmungen (siehe Artikel 65). Redaktionelle Anpassungen.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 55 Nebenbeschäftigung [1] Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. [2] Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.	**Art. 48 Nebenbeschäftigung** [1] Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der Stellung vereinbar ist. Die gesetzliche Höchstarbeitszeit ist einzuhalten. [2] Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.	Nebenbeschäftigungen über die gesetzliche Höchstarbeitszeit hinaus sind nicht mehr zulässig.
Art. 56 Öffentliche Ämter Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der Behörde. Eine Bewilligung der Exekutive ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.	**Art. 49 Öffentliche Ämter** [1] Mitarbeitende, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der Anstellungsinstanz. [2] Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird.	Die jeweilige Anstellungsinstanz ist für die Bewilligung von öffentlichen Ämtern zuständig. Redaktionelle Anpassungen.
Art. 57 Vertrauensärztliche Untersuchung Die Angestellten können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.	**Art. 50 Vertrauensärztliche Untersuchung** [1] Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. [2] Begründet sind namentlich Untersuchungen: a) zur Prüfung einer Berufsinvalidität, b) aus dienst- oder arbeitsrechtlichen Gründen. [3] Mit der Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung kann die zuständige Vorsorgeeinrichtung oder eine andere Stelle schriftlich beauftragt werden.	Ausformulierung der Gründe und der zugelassenen Stellen für den Fall einer vertrauensärztlichen Untersuchung. Redaktionelle Anpassungen.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
C. Ferien, Urlaub	**C. Ferien, Urlaub**	
Art. 58 Arbeitsfreie Tage [1] Die arbeitsfreien Tage richten sich nach § 117 VVO. [2] Die Exekutive legt den Arbeitsschluss für Arbeitstage vor Feiertagen fest. [3] Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer. Die Exekutive erlässt nähere Bestimmungen	**Art. 51 Arbeitsfreie Tage** [1] Die arbeitsfreien Tage richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. [2] Die Exekutive legt den Abschluss für Arbeitstage vor Feiertagen fest. [3] Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer. Die Exekutive erlässt nähere Bestimmungen.	Redaktionelle Anpassungen.
Art. 59 Ferien Der Ferienanspruch richtet sich nach kantonalem Recht.	**Art. 52 Ferien** Der Ferienanspruch richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.	
Art. 60 Bezug, Berechnung [1] Die Exekutive ordnet den Ferienbezug. [2] Sie regelt die Kürzung des Ferienanspruches bei Abwesenheiten infolge Krankheit, Unfall, Urlaub, Militär- und Zivilschutzdienst oder aus anderen Gründen.	**Art. 53 Bezug, Berechnung** [1] Die Arbeitgeberin bestimmt den Zeitpunkt der Ferien. Sie nimmt dabei auf die Wünsche der Mitarbeitenden Rücksicht, soweit dies mit den betrieblichen Bedürfnissen vereinbar ist, und sorgt dafür, dass sich Mitarbeitende ohne Anstellung von Aushilfen gegenseitig vertreten. [2] Ferien, die im laufenden Kalenderjahr aus dienstlichen oder triftigen persönlichen Gründen nicht bezogen werden können, sind bis spätestens Mitte des folgenden Kalenderjahres zu beziehen. Der Übertrag von nicht bezogenen Ferien sowie der ausnahmsweise Vorbezug von Ferien aus dem Folgejahr bedürfen einer Bewilligung.	Die übergeordneten Regelungen zum Umgang mit Ferienkürzungen sind zu übernehmen. Ferien dürfen nicht zu Mehrkosten führen, bzw. keine zusätzlichen Anstellungen begründen. Ein Ferienübertrag auf das Folgejahr aus dienstlichen oder triftigen persönlichen Gründen ist möglich.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 61 Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall [1] Kranke oder verunfallte Angestellte haben ihre Vorgesetzten über ihre Dienstverhinderung so rasch als möglich zu verständigen und für eine Dienstaussetzung von mehr als fünf Arbeitstagen innert angemessener Frist ein ärztliches Zeugnis einzusenden. Die Vorgesetzten können auch für Dienstaussetzungen von weniger als fünf Arbeitstagen ein ärztliches Zeugnis verlangen. [2] Dauert die Dienstaussetzung länger als einen Monat, sind in der Regel jeweils zu Beginn der folgenden Monate weitere ärztliche Zeugnisse einzureichen. Die Vorgesetzten halten Kontakt mit dem oder der kranken oder verunfallten Angestellten.	**Art. 54 Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall** [1] Kranke oder verunfallte Mitarbeitende haben ihre Vorgesetzten über ihre Arbeitsverhinderung so rasch als möglich zu verständigen und für eine Arbeitsaussetzung von mehr als einer Kalenderwoche innert angemessener Frist ein ärztliches Zeugnis einzusenden. Die Vorgesetzten können auch für kürzere Arbeitsaussetzungen ein ärztliches Zeugnis verlangen. [2] Dauert die Arbeitsaussetzung länger als einen Monat, sind in der Regel jeweils zu Beginn der folgenden Monate weitere ärztliche Zeugnisse einzureichen. Die Vorgesetzten halten Kontakt mit dem oder der kranken oder verunfallten Mitarbeitenden.	Präzisierung der Formulierung. Unabhängig vom Pensum ist bei einer Arbeitsaussetzung von einer Kalenderwoche ein ärztliches Zeugnis einzusenden. Redaktionelle Anpassungen.
Art. 62 Abwesenheit wegen Militär-, Zivilschutzdienst etc. Die Exekutive bewilligt die freiwilligen Dienstleistungen, die dem obligatorischen Militärdienst gleichgestellt sind.	**Art. 55 Freiwilliger Militär- und Schutzdienst** [1] Für freiwilligen Militär- und Schutzdienst sowie für den Beitritt zum Rotkreuz-Dienst ist die Zustimmung der Anstellungsinstanz erforderlich. Diese ist in der Regel zu erteilen, wenn die betrieblichen Verhältnisse solche Dienstleistungen zulassen. [2] Für die Ausrichtung des Lohnes gelten die Bestimmungen über obligatorische Dienstleistungen.	Präzisierung der Formulierung und Zuständigkeit. Einsätze werden durch die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt.
Art. 63 Urlaub Die Exekutive gewährt bezahlten und unbezahlten Urlaub gemäss §§ 84 – 95 VVO.	**Art. 56 Urlaub** Die Exekutive gewährt bezahlten und unbezahlten Urlaub gemäss den kantonalen Bestimmungen.	Redaktionelle Anpassungen.
IV. Personalakten und Datenschutz	**IV. Personalakten und Datenschutz**	
Art. 64 Datenschutz Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.	**Art. 57 Datenschutz** Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.	

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
V. Personalvorsorge	**V. Personalvorsorge**	
Art. 65 Kranken- und Unfallversicherung [1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. [2] Schliesst die Gemeinde eine Kranken-Taggeldversicherung ab, trägt sie hierfür die Prämie.	**Art. 58 Kranken- und Unfallversicherung** [1] Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. [2] Schliesst die Gemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab, trägt sie hierfür die Prämie.	Redaktionelle Anpassungen.
Art. 66 Lohn bei Krankheit, Unfall [1] Bei Krankheit und Unfall wird der Lohn unter Vorbehalt der Anrechnung von Leistungen Dritter wie folgt ausgerichtet: a) Krankheit: 100 % des Gehaltes, längstens für die Zeit von 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen. Bei Kinderlähmung und Tuberkulose längstens für die Zeit von 1'800 Krankheitstagen innerhalb von 7 Jahren. b) Unfall: 100 % des Gehaltes bis zur vollständigen Genesung, resp. Umwandlung in eine Rente der Invalidenversicherung, nach Massgabe des Invaliditätsgrades. [2] Das monatliche Kranken- oder Unfalltaggeld darf den vor dem Ereignis erzielten Nettolohn nicht übersteigen, sei es durch zusätzliche Leistungen Dritter oder durch den Wegfall von Lohnnebenkosten.	**Art. 59 Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall** [1] Bei Krankheit und Unfall wird der Lohn unter Vorbehalt der Anrechnung von Leistungen Dritter wie folgt ausgerichtet: a) Krankheit: 100 % des Gehaltes, längstens für die Zeit von 720 Tagen b) Unfall: 100 % des Gehaltes bis zur vollständigen Genesung, resp. Umwandlung in eine Rente der Invalidenversicherung, nach Massgabe des Invaliditätsgrades. [2] Das monatliche Einkommen darf den vor dem Ereignis erzielten Nettolohn nicht übersteigen, sei es durch zusätzliche Leistungen Dritter oder durch den Wegfall von Lohnnebenkosten.	Kinderlähmung und Tuberkulose werden nicht mehr speziell geregelt. Ein zusätzlicher zeitlicher Rahmen von 900 Tagen ist nicht mehr vorgesehen. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit besteht längstens während 720 Tagen Arbeitsunfähigkeit. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Anspruch auf Lohnfortzahlung wiederaufleben. Taggelder (Versicherungsleistungen) sind nicht sozialversicherungspflichtig. Am Nettolohn wird ein sogenannter «Nettolohnausgleich» vorgenommen, damit das erzielte Einkommen während Arbeitsunfähigkeit dasjenige vor der Arbeitsunfähigkeit nicht übersteigt. Den Mitarbeitenden wird der korrigierte Nettolohn weiterhin ausgerichtet, während die Versicherungsleistungen von der Arbeitgeberin vereinnahmt werden.
Art. 67 Mutterschaft Die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft richtet sich nach kantonalem Recht.	**Art. 60 Elternschaft** Die Lohnfortzahlung bei Elternschaft richtet sich nach kantonalem Recht.	Redaktionelle Anpassung.
Art. 68 Pensionskasse Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die Pensionskasse der Gemeinde aufgenommen.	**Art. 61 Pensionskasse** Die Mitarbeitenden werden gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung in die von der Gemeinde bestimmten Pensionskasse aufgenommen.	Redaktionelle Anpassung.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
VI. Vom Volk gewählte Beamte	**Aufgehoben**	Vom Volk gewählte Angestellte gibt es nicht mehr, weshalb das Kapitel entfernt wird.
Art. 69 Gemeindeammann und Betreibungsbeamter Die Anstellung des Gemeindeammann und Betreibungsbeamten sowie dessen Personal richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Personalverordnung.	**Aufgehoben**	Vom Volk gewählte Angestellte gibt es nicht mehr, weshalb das Kapitel entfernt wird. Die Leitung des Betreibungs- und Gemeindeammannamt wird vom Gemeinderat angestellt.
Art. 70 Friedensrichter Die Anstellung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.	**Aufgehoben**	Vom Volk gewählte Angestellte gibt es nicht mehr, weshalb das Kapitel entfernt wird. Bei der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter handelt es sich nicht um Anstellungsverhältnis, sondern um ein Behördenamt.
VII. Rechtsschutz	**VI. Rechtsschutz**	
Art. 71 Rechtsmittelbelehrung Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.	**Aufgehoben**	Begründungen und Rechtsmittelbelehrungen richten sich nach dem übergeordneten Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).
Art. 72 Anhörungsrecht [1] Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören. [2] Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.	**Art. 62 Anhörungsrecht** [1] Die Mitarbeitenden sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören. [2] Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.	Redaktionelle Anpassungen.
Art. 73 Rechtsmittel Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen durch das Gemeindepersonal nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	**Art. 63 Rechtsmittel** Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen durch das Gemeindepersonal nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und Gemeindegesetz.	Redaktionelle Anpassung.

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 74 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen [1] Die Gemeinde schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen. [2] Die Exekutive regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.	**Art. 64 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen** [1] Die Gemeinde schützt ihre Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen. [2] Die Exekutive regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Mitarbeitenden, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.	Redaktionelle Anpassungen.
VIII. Schlussbestimmungen	**VII. Schlussbestimmungen**	
Art. 75 Vollzug Die Exekutive erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.	**Art. 65 Vollzug** Die Exekutive erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.	
Art. 76 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung [1] Die Exekutive bestimmt das Datum des Inkrafttretens. [2] Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen der Besoldungsverordnung vom 27. Juni 1990 sowie der Nachträge und Änderungen vom 23. September 1992 und 12. Dezember 1994 mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen aufgehoben, welche die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, beratenden Kommissionen, den Angehörigen der Feuerwehr sowie Funktionären regeln.	**Art. 66 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung** [1] Die Personalverordnung tritt auf den 1. Februar 2027 in Kraft. Wird innert Rechtsmittelfrist ein Rekurs gegen die Totalrevision eingereicht, setzt der Gemeinderat das Datum der Inkraftsetzung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und nach Festsetzung der Rechtskraft der Personalverordnung in einem separaten Beschluss fest. [2] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Personalverordnung wird die Personalverordnung vom 28. Juni 2000 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	

Geltende Personalverordnung	Neue Personalverordnung (Einheitsgemeinde)	Erläuterungen
Art. 77 Übergangsbestimmungen [1] Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen gelten ab diesem Zeitpunkt deren Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen deren Bestimmungen vor. [2] Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.	**Art. 67 Übergangsregelungen** [1] Für alle beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt deren Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Personalverordnung nicht übereinstimmen, gehen deren Bestimmungen vor. [2] Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.	

3. Genehmigung der Bauabrechnung für das Projekt Gemeindehaus-Werkhof Neugestaltung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

Die Bauabrechnung für das Projekt Gemeindehaus-Werkhof Neugestaltung Umgebung in der Höhe von CHF 1'175'791.95 mit Mehrkosten in der Höhe von CHF 65'791.95 wird genehmigt.

Referent: Gemeinderat Florian Michel, Ressortvorsteher Finanzen, Liegenschaften und Sport

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. März 2023 hat der Souverän dem Objektkredit im Betrag von CHF 1'010'000.00 für die Sanierung und Neugestaltung der Umgebung Gemeindehaus-Werkhof zugestimmt.

Zwischen April und August 2023 hat die eingesetzte Arbeitsgruppe das Bauvorhaben weiter ausgearbeitet. Dabei wurden an verschiedenen Stellen teils umfangreiche Projektanpassungen vorgenommen und Detailfragen zur Bauausführung konkretisiert. Der Gemeinderat hat mit Beschluss-Nr. 2023-170 vom 4. Oktober 2023 einen Zusatzkredit in der Höhe von CHF 100'000.00 für die Projektanpassungen genehmigt. Die nachfolgenden Punkte wurden, gegenüber dem durch den Souverän genehmigten Projekt, geändert:

- Die Sanierung des Brunnens bei der Villa Meiligut wurde aufgrund der Komplexität dem Projekt «Zürich-, Dürntner-, Bachtelstrasse-Sanierung» der Abteilung Infrastruktur und Umwelt übertragen. Die im Projekt «Gemeindehaus und Werkhof; Sanierung und Neugestaltung Umgebung» genehmigten CHF 30'000.00 wurden auf das Projekt der Abteilung Infrastruktur und Umwelt übertragen.
- Beim Haupteingang des Gemeindehauses wurde die Rampe rückgebaut und durch eine Treppe ersetzt.
- Bei allen Stelen (Altes Schulhaus, Villa Meiligut und Gemeindehaus) wurden neue einheitliche Betonfundamente erstellt.
- Der Velounterstand wurde neu gefertigt und farblich dem Lift angepasst.
- Beim Gemeindehaus wurden zusätzliche Veloabstellplätze anstelle einer Rabatte erstellt.
- Der Zugang zur Villa Meiligut wurde auf beiden Seiten neu gepflastert und auf der nördlichen Seite auf die Fassadenflucht verbreitert.
- Es wurde auf einen Pflästerungsstreifen zwischen dem Altem Dorfschulhaus und dem Gemeindehaus verzichtet.
- Das Grünraumkonzept wurde grundlegend überarbeitet und dem kantonalen Strassenbauprojekt angepasst.
- Es wurde ein zusätzliches Leerrohr (inkl. Wanddurchbrüche) und Schlaufschacht für eine zukünftige Informationstafel zwischen Altem Dorfschulhaus und Gemeindehaus erstellt.

Die Arbeiten wurden zwischen Oktober 2023 und Juli 2024 ausgeführt.

Gemäss Art. 16 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 2026 ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, zuständig.

Erwägungen

Das Projekt ist abgeschlossen und die Abrechnung des Baukredits präsentiert sich wie folgt:

Bezeichnung	Kostenvoranschlag in CHF	Rechnung in CHF	Abweichung in CHF
Bauarbeiten	664'000.00	795'702.35	+131'702.35
Nebenarbeiten*	259'000.00	207'688.04	-51'311.96
Technische Arbeiten / Honorare	107'000.00	86'073.30	-20'926.70
Mehrwertsteuer mit Rundungen	80'000.00	86'328.26	+6'328.26
Total inkl. 7.7 / 8.01 % MwSt.	**1'110'000.00**	**1'175'791.95**	**+65'791.95**

*Die Nebenarbeiten beinhalten Ergänzenden Projekt- und Spezialleistungen wie z.B. Fahnenmasten, Metallbauarbeiten (Geländer / Velosténder), geotechnische Untersuchungen und dergleichen.

Die Bauabrechnung schliesst somit mit einem brutto Mehraufwand von CHF 65’791.95 bzw. 5.93 %.

Die Mehrkosten sind mit nachfolgenden Massnahmen zu begründen:

- Im Zuge der Bauausführung wurden im Bereich des Werkhof-Vorplatzes zwei alte Öltanks entfernt und fachgerecht entsorgt. Während ein Tank bereits bekannt war, wurde dessen Entfernung erst aufgrund der Situation vor Ort im Rahmen der Bauausführung beschlossen. Ein weiterer, nicht dokumentierter und vorgängig unbekannter Öltank wurde erst bei den Aushubarbeiten an der Nordostseite des Werkhofes entdeckt. Die erforderlichen Ausbau- und Entsorgungsarbeiten führten zu entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen.
- Während den Arbeiten wurde festgestellt, dass der Kanalisationsanschluss des Werkhofs zur Hauptsammelleitung sanierungsbedürftig ist. Im Rahmen des Projekts wurde dieser erneuert.
- Bei der Rampe ins Untergeschoss des Werkhofs musste die Regenwasserableitung gespült und neu angeschlossen werden.
- Aufgrund der Materialzusammensetzung musste zusätzliches Inertmaterial abgeführt und entsorgt werden.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2026-151 vom 30. September 2026, der Vorlage zuzustimmen.

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diesem Geschäft zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Flavio Cortesi	Frank Hähni
Präsident	Aktuar

Hinwil, 3. November 2026

4. Genehmigung der Bauabrechnung für das Projekt Raumbedarf Feuerwehr

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

Die Bauabrechnung für das Projekt Raumbedarf Feuerwehr in der Höhe von CHF 870'429.70 mit Minderkosten in der Höhe von CHF 25'070.30 wird genehmigt.

Referentin: Gemeinderätin Brigitte Wälchli, Ressortvorsteherin Sicherheit und Kultur

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 haben die Stimmberechtigten dem Objektkredit im Betrag von CHF 895'500.00 für den Erweiterungsneubau der Feuerwehr Hinwil beim Mehrzweckgebäude Eisweiher zugestimmt.

Die Arbeiten dauerten vom August 2024 bis zur Übergabe an den Betrieb im März 2025.

Gemäss Art. 16 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 2026 ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, zuständig.

Erwägungen

Das Projekt ist abgeschlossen und die Abrechnung des Baukredits präsentiert sich wie folgt:

BKP	Arbeitsgattung	Kostenvoranschlag in CHF	Rechnung in CHF	Abweichung in CHF
BKP 0	Grundstück	1'000.00	302.40	-697.60
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	61'500.00	35'525.15	-25'974.85
BKP 2	Gebäude	767'500.00	767'265.40	-234.60
BKP 3	Betriebseinrichtungen		5'250.90	+5'250.90
BKP 4	Umgebung	40'000.00	37'087.95	-2'912.05
BKP 5	Baunebenkosten	25'500.00	24'997.90	-502.10
	Baukosten brutto total inkl. MwSt.	**895'500.00**	**870'429.70**	**-25'070.30**

Die Bauabrechnung schliesst mit einem brutto Minderaufwand von CHF 25'070.30 bzw. 2.8 %.

Die Minderaufwände werden wie folgt begründet.

- Tiefere Auftragserteilung (Vergabeerfolg diverser Arbeitsgattungen): Holzbauer, Baureinigung, Maler, Plattenleger, Sanitär, Torbauer, Fassadenbauer
- Baugrunduntersuchung musste nicht erstellt werden, da bereits vorhanden vom Hauptgebäude 1995
- Synergie Umgebungsarbeiten Hauptgebäude

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2026-150 vom 30. September 2026, der Vorlage zuzustimmen.

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diesem Geschäft zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Flavio Cortesi	Frank Hähni
Präsident	Aktuar

Hinwil, 3. November 2026

Beleuchtender Bericht
Gemeindeversammlung
vom 9. Dezember 2026

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil